Der Landfriedensbruch nach dem geltenden Recht und den Entwürfen

---

Inauguraldissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Betz
aus Ingolstadt
Referendar beim Landgericht München I

Approbiert am 13. Oktober 1930

Ingolstadt 1930
Buch- und Kunstdruckerei Ludwig Stadelmeier

31:141

Der Landfriedensbruch nach dem geltenden Recht und den Entwürfen

---

Inauguraldissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Betz
aus Ingolstadt
Referendar beim Landgericht München I

Approbiert am 13. Oktober 1930

Ingolstadt 1930
Buch- und Kunstdruckerei Ludwig Stadelmeier

Berichterstatter: Dr. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 9

I. Geschichtlicher Teil

1. Die geschichtliche Entwicklung des Landfriedensbruchs 11
2. Der ewige Landfriede und die spätere Reichsgesetzgebung 15
3. Die gemeinrechtlichen Theorien 17
4. Der Landfriedensbruch in der Partikulargesetzgebung 20

II. Das geltende Recht:

1. Tatbestandsmerkmale 23
   a) Zusammenrottung 23
   b) Öffentlich 26
   c) Menschenmenge 27
   d) Die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen 30
   e) Mit vereinten Kräften 34
2. Die Subjekte des Landfriedensbruchs:
   a) Teilnehmer 36
   b) Rädelsführer 41
   c) Die im Absatz II bezeichneten Gewalttätigkeiten . . 43
   d) Anstifter und Gehilfen 46
3. Der Versuch des Landfriedensbruchs 48
4. Der Landfriedensbruch im Verhältnis zu andern Delikten 50
   a) Landfriedensbruch und Aufruhr 50
   b) Landfriedensbruch und schwerer Hausfriedensbruch 51
   c) Landfriedensbruch und grober Unfug 53
5. Strafen nach § 125 RStGB. 55

III. Der Landfriedensbruch nach den Entwürfen: 57

1. Der Vorentwurf von 1909 58
2. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1911 62
3. Der Entwurf der Strafrechtskommission vom Jahre 1913 63
4. Der Entwurf vom Jahre 1919 64
5. Der amtliche Entwurf vom Jahre 1925 69
6. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1927 73

Literatur-Verzeichnis

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1922,

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813,

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1861,

Berghaus Mimke, Landfriedensbruch u. Aufruhr, Gött. Diss. 1922,

Braunschweigisches Strafgesetzbuch von 1840,

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, I und II 1902—1905,

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte,

Karpzow, Practica nova rerum criminalium, Frankfurt 1758,

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen,

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgeg. v. Mittermaier, Gießen, 1847,

v. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1924,

Fritze Ernst, Landfriedensbruch und Aufruhr in ihrem Verhältnis nach dem geltenden Recht und den Entwürfen, Leipz. Diss. 1926,

Gaill, De pace publica, Anhang zu practicarum observationum tam ad prozessum indiciarium, Coloniae Aggrippinae, 1578,

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Berlin, 1866,

Grimm, Deutsches Wörterbuch,

Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht, Bonn, 1881, 85, 87,

Hannoversches Strafgesetzbuch von 1840,

Heffter, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Braunschweig 1854,

Heilborn, Die geschichtliche Entwicklung des Landfriedensbruchs in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 1898, Bd. 18.

Heilborn, Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" ,Bd. 18,

Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch, Breslau 1895,

v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts in Einzelnbeiträgen„ 4 Bände, Berlin, 1871—74,

John, Aufruhr in Holtzendorffs Handbuch, Bd. III,

Kohler, Studien aus dem Strafrecht, 6 Bände, 1890 ff.,

v. Köppler Hans, Der Landfriedensbruch im § 125 RStGB., Rost. Diss. 1923,

Leipziger Kommentar, Das Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts-Erl. von Ebermayer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg, Leipzig, 1925,

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, herausgegeben von Schmidt, Berlin und Leipzig 1921,

Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, Jena, 1825,

Mayer, Der Aufruhr in „Vergleichende Darstellungen des Deutschen und ausländischen Rechts. Bes. Teil, Bd. I,

Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (5. Aufl. Allfeld),

Monumenta Germaniae Constitutiones,

Neue Sammlung der Reichsabschiede,

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin, 1927, 11. Aufl.,

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901,

Quistorp, Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig, 1889,

Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg, 1821,

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin, 1879,

Rüdorff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, Berlin und Leipzig 1881, herausgeg. v. Stenglein,

Sächsisches Strafgesetzbuch von 1838,

Sächsisches Strafgesetzbuch von 1838,

Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache,

Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1894,

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, Berlin 1914,

v. Schwartze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig, 1884,

Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Leipzig, 1874,

Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, 16 Bände, Berlin 1906—1909,

Weigand, Deutsches Wörterbuch,

Württembergisches Strafgesetzbuch von 1839,

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, 1898.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Kritische Besprechungen des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bände, Berlin 1910.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt, mit Begründung, Berlin 1911.

Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, Berlin 1922.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums; mit Begründung und Denkschrift, Berlin, 1921.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1925,

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, mit Begründung, Berlin 1927.

Einleitung

Das Fundament eines jeden Staates ist seine Rechtsordnung. Diese ist es, die ein ersprießliches Zusammenwirken im Gemeinwesen überhaupt erst ermöglicht. Hauptaufgabe der einzelnen Staaten ist es daher, eine Rechtsordnung sich zu geben und besonders gegen Uebergriffe durch das Volk zu schützen.

An sich kann jeder einzelne Mensch diese Rechtsordnung verletzen. Er wird jedoch normalerweise niemals den Grundpfeiler des Staates so erschüttern können wie eine Mehrzahl von Personen.

Delikte, bei denen mehrere Personen sich zusammenschließen, und den Frieden im Staate stören, nennt man „Rottendelikte". Zu diesen Rottendelikten zählen: der Aufruhr (§ 115), der Auflauf (§ 116), die Meuterei (§ 122), der schwere Hausfriedensbruch (§ 124), die Bildung bewaffneter Haufen (§ 127) und besonders der Landfriedensbruch (§ 125).

Letzterer hatte zwar in den Jahren vor dem Kriege, in denen noch strengere Disziplin herrschte, eine nicht allzu große Bedeutung. Allein das Bild sollte sich innerhalb weniger Jahre ganz gewaltig ändern. Durch den verlorenen Krieg, dann auch durch die langjährigen Entbehrungen und nicht zuletzt durch den Umsturz kam das ganze Staatsgefüge ins Schwanken und Gewalttätigkeiten einer größeren Menge waren eine nicht seltene Erscheinung.

Der Zweck dieser Arbeit soll daher sein, den Landfriedensbruch, eine der aktuellsten Gesetzesbestimmungen in unserm heutigen geltenden Strafrecht, näher zu erörtern. Um in das Wesen des Landfriedensbruchs eindringen zu können, ist es zunächst erforderlich, auf die historische Entwicklung dieses Delikts zurückzugehen. Den Hauptteil der Arbeit soll die Darstellung des geltenden Rechts bilden, der sich dann eine Uebersicht über die Entwicklung des Landfriedensbruchs in den einzelnen Entwürfen anschließt.

I.

Geschichtlicher Teil

1. Die geschichtliche Entwicklung des Landfriedensbruchs.

Das germanische Recht geht von dem Gedanken aus, daß das Verbrechen ein Bruch des Friedens ist. (Anm. Brunner S. 211: In einem Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs I. heißt es: „Wer den Frieden nicht hält, des Friedens seinerseits nicht genießen soll.") „Wer den Frieden bricht, setzt sich selbst aus dem Frieden." Diejenige Tat, durch welche sich der Täter „aus dem Frieden" setzt, heißt die Missetat. Bei dem Friedensbruch unterscheidet man zwei Arten: 1. die schweren Friedensbrüche (scelera), bei denen sich der Täter zum Feinde des ganzen Volkes machte; sie wurden schon von amtswegen verfolgt und 2. die gemeinen Friedensbrüche (leviora delicta). Bei den letzteren hatte sich der Täter nur den Betroffenen und dessen Sippe zum Feinde gemacht. Die Sühne blieb daher auch dem Verletzten und seinen Sippengenossen vorbehalten.

Durch den Friedensbruch entstand naturgemäß eine Feindschaft zwischen dem Täter und dem Verletzten und seinen Genossen. Diese Feindschaft nannte man „Fehde". (Anm. Brunner S. 222: „Die Fehde ist die durch die Rechtsordnung anerkannte Feindschaft.") Wer in rechtmäßiger Fehde seiner Rache freien Lauf läßt, begeht seinerseits keine Missetat. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose Tat. (Anm. Brunner S. 222). Bei der Lust der alten Germanen am Krieg und an der Waffenführung war es ganz selbstverständlich, daß das Fehdewesen in verhältnismäßig kurzer Zeit mächtig aufblühte und entartete.

Die älteste Zeit war gegen diese Auswüchse wegen der wenig straffen Organisation der Stämme ziemlich machtlos. Die erstarkende Staatsgewalt der karolingischen Zeit suchte jedoch durch verschiedene Mittel der Fehdelust Halt

zu gebieten. So wurde bei den Angelsachsen die Fehde nur für solche Fälle erlaubt, in denen das Wehrgeld nicht zu erlangen war. Teilweise wurde das Fehderecht nur auf einzelne bestimmte Friedensbrüche beschränkt. Weiterhin wurde der Fehde dadurch Einhalt geboten, daß in erster Linie erschöpfende Bußtaxen aufgestellt, außerdem die bereits bestehenden bedeutend erhöht wurden. (Anm. Schröder Bd. 1, S. 373).

In all diesen Fällen handelt es sich jedoch nur um Einzelbestimmungen, die nicht genügten, die Unsicherheit und die Gefährdung der Allgemeinheit durch die kleineren oder größeren Kriegszüge des früheren Mittelalters zu beseitigen. Nach dem Verfall des Karolingerreichs kam das Fehdeunwesen sogar zu noch größerer Blüte. Für die erstarkende Ritterschaft war die Fehde ein voraussetzungsloses Recht der Selbsthilfe. (Anm. Heilborn S. 1 Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruchs). Die Entwicklung ging schließlich so weit, daß nicht nur wegen der Missetat, sondern wegen jeder Beleidigung die Fehde eröffnet wurde. (Anm. Heilborn S. 2). Vielfach wurde die Fehde sogar dazu benutzt, um zu rauben und zu plündern und sich auf Kosten des Befehdeten zu bereichern. Dem Kaiser erwuchs nun in der Folgezeit die ungeheure Aufgabe, das Fehdewesen, wenn auch nicht ganz auszurotten, so doch wenigstens in geordnete Bahnen zu bringen. Eine Ausrottung der Fehde wäre nämlich bei den waffenfreudigen Rittern der Karolingerzeit, die sofort jede Gelegenheit benützten, das Schwert zu ziehen, fast ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Der Kaiser ließ sich daher in der Folgezeit den Frieden geloben. Durch dieses Gelöbnis entstand der Landfriede (Anm. Heilborn S. 3).

Der erste Landfriede ist der Heinrichs II. aus dem Jahre 1019: „in loco ergo, qui Turegum dicitur, rex colloquium tenuit omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Sic tota Alemannia sub pacis quieta statuta in Alsatiam venit." Wer diesen gelobten Frieden brach, machte sich des Landfriedensbruchs schuldig. Diese ersten Landfrieden hatten gewöhnlich nur ganz bestimmte Zeit lang Geltung und waren auf bestimmte Territorien beschränkt.

Aber nicht nur der weltliche Herrscher ließ sich den Landfrieden schwören. Auch die Kirche erließ jetzt Landfriedensbestimmungen, den sogen. Gottesfrieden. Dieser

Gottesfriede unterschied sich vom Landfrieden hauptsächlich dadurch, daß ersterer dauernde Geltung haben sollte, während der Landfriede nur auf bestimmte Zeit gelobt war und im Notfalle immer wieder erneuert werden mußte. (Anm. Schröder S. 713). Der vom Kaiser erlassene Landfriede hatte aber im Gegensatz zum Gottesfrieden noch nicht ohne weiteres verbindliche Kraft für die Untertanen, sondern mußte erst von diesen beschworen werden. Wenn nun ein Untertan seinen Schwur nicht hielt, machte er sich des Landfriedensbruchs schuldig und er hatte die angedrohte Strafe verwirkt.

Bei dem gelobten Landfrieden muß man unterscheiden zwischen dem allgemeinen und dem partikulären. Der allgemeine Landfriede hatte Geltung für das ganze Reich, während der partikuläre nur in einzelnen Territorien verbindliche Kraft hatte und zwar für diejenigen Fürsten und Städte, welche ihn beschworen hatten.

Wichtig in der Geschichte der Landfriedensgesetze ist die „constitutio de pace tenenda" Friedrichs I. von 1152. (Anm. Bd. 1 S. 194 ff. Mon. Germ. Constit.). Diese Constitutio war nicht befristet und für das ganze Reich bestimmt. Insbesondere untersagte sie jede Fehde und Gewalttätigkeit schlechthin. Daneben erließ sie aber auch prozessuale und zivilrechtliche Vorschriften über das Lehenswesen; weiterhin setzte sie die Preise für die Lebensmittel fest und erließ ferner Bestimmungen über die Jagd auf Bären, Wölfe und Eber, indem sie den Gebrauch von Schlingen und Netzen einschränkte. Auch die Verletzung der nicht die Fehde betreffenden Normen dieser Constitutio war Landfriedensbruch. Das Wichtigste an diesem Landfriedensgesetz ist die Geltung für das ganze Reich und das Verbot jeglicher Fehde. Dieses Fehdeverbot in dieser strengen Form konnte jedoch Friedrich I. nicht absolut durchführen und er mußte später der Fehde und Kampfesfreudigkeit wieder Konzessionen machen. Auch in der Folgezeit konnte an dem unbedingten Fehdeverbot nicht mehr festgehalten werden.

So bestimmte z. B. die constitutio pacis Friedrichs II. von 1325, daß die Fehde nur dann erlaubt war, wenn der Geschädigte sich vorher an das Gericht gewandt und ein Urteil erhalten hatte. Kam der Geschädigte dann nicht zu seinem Recht, dann konnte er die Fehde beginnen. (Anm. Mon. Germ. Constit. Bd. II, S. 241 ff.). In anderen Landfriedensgesetzen war bestimmt, daß derjenige, welcher eine

Fehde beginnen wollte, es dem Gegner drei Tage vorher ansagen mußte (Anm. Heilborn S. 8). Wer gegen diese Formalitäten verstieß, machte sich eines Landfriedensbruchs schuldig und sollte auf ewig ehr- und rechtlos sein.

Neben den Landfriedensgesetzen des Staates gehen im 13. Jahrhundert Bestrebungen umher, die darauf hinzielten, den Frieden innerhalb bestimmter Verbände zu sichern. Und in der Tat, eine Aufgabe, der der Staat nicht gewachsen war, sollte die genossenschaftliche Einigung verwirklichen. Zu großer Bedeutung gelangte die Gründung des großen rheinischen Städtebundes vom 13. Juli 1254. Unter den Mitgliedern des Bundes war grundsätzlich ohne Ausnahme jegliche Fehde verboten. Sollte zwischen den einzelnen Bundesmitgliedern ein Streit sich entspinnen, so war für die Schlichtung dieses Streits ein eigenes Bundesschiedsgericht zuständig. Den Entscheidungen dieses Gerichts mußte unbedingt Folge geleistet werden. Wer das nicht tat, war ein Feind des Bundes. Alle Genossen erhoben sich dann gegen ihn und zwangen ihn gemeinsam zum Gehorsam. (Anm. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1 S. 476). Eine dauernde Wirkung sollte jedoch diesen Bestrebungen des rheinischen Städtebundes nicht beschieden sein, wenn auch diese Bestimmungen wiederholt als Grundlage für spätere Landfriedensgesetze benutzt wurden.

In der Folgezeit ging die Entwicklung nicht mehr systematisch weiter, sondern im Gegenteil einen Schritt zurück. In der Goldenen Bulle Karls IV. wurde das Fehderecht im Jahre 1356 neuerdings sanktioniert. Statt dem Vorbild des rheinischen Städtebundes zu folgen, wurden der Fehdelust der Ritter die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht. Das früher aufgestellte Fordernis, daß die Fehde nur dann erlaubt sei, wenn vorher ohne Erfolg der gerichtliche Weg beschritten worden ist, wurde fallen gelassen. Die Fehde war immer dann erlaubt, wenn die Widersage dem Gegner drei Tage vorher zugestellt wurde und wenn dies durch taugliche Zeugen bestätigt werden konnte. Wurden diese Voraussetzungen erfüllt, so war die Fehde erlaubt. Der einzige Erfolg der Goldenen Bulle ist nur die Scheidung der rechtmäßigen Fehde von der unrechtmäßigen durch ein allgemeines Reichgesetz. (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. I S. 72, Heilborn S. 14). Demnach war jede ohne förmliche Widersage begonnene Fehde ohne weiteres Landfriedensbruch, während die

drei Tage nach der Widersage begonnene Fehde immer erlaubt war. Eine weitere Landfriedensgesetzgebung sollte dadurch in Zukunft nicht mehr erforderlich sein, da Landfriedensbruch nur in den Fällen in Betracht kam, in denen die Fehde ohne Widersage begonnen wurde.

Epochemachend in der Entwicklung des Landfriedensbruchs war die Regierung Albrechts II. Im Jahre 1438 wurde jegliche Fehde ausnahmslos untersagt. Unabhängig von der sozialen Stellung sollte jeder, der sich gegen dieses Verbot verfehlte, ehrlos, rechtlos und friedlos sein. Alle Streitigkeiten mußten vor die bestehenden oder zu bildenden Austrägalgerichte gebracht werden.

Allein auch diesen vorbildlichen Bestrebungen Albrechts II. sollte kein dauernder Erfolg beschieden sein. Von Friedrich III., dem Nachfolger Albrechts II., wurde die Fehde wieder gestattet. Sie war jedoch nicht in grundsätzlich allen Fällen erlaubt. Voraussetzung war: Ausklagung des Gegners vor Gericht und förmliche Widersage nach Maßgabe der Goldenen Bulle (Anm. Heilborn S. 19).

2. Der Ewige Landfriede und die spätere Reichsgesetzgebung.

Schon die nächste Zeit sollte bereits zeigen, daß die Macht des Kaisers viel zu schwach war, das Landfriedensedikt auch zielbewußt durchzuführen. Immer und immer wieder mußten die Fehdeverbote von Zeit zu Zeit erneuert werden. Die bedeutendsten Gesetze dieser Zeit sind der Ewige Landfriede von 1495 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II S. 4), der Reichsabschied zu Freiburg im Breisgau von 1498 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 38), der Trier-Kölner Abschied von 1512 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II S. 136), der Wormser Landfriede von 1521 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 194), der Nürnberger Landfriede von 1522 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 229) und der Speyrer Reichsabschied von 1529 (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 295).

Auf dem Wormser Reichstag wurde im Jahre 1495 unter Maximilian I. die Fehde wieder gänzlich beseitigt. Im Ewigen Landfrieden heißt es: „Also daß von zydt dieser Verkündung niemands von was würden, stands oder wesen er sey, den andern bevehden, berauben, vahen, überziehen,

belagern, auch darzu durch sich selbs oder jemands anders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynich schloß, mit gewaltiger that freventlich einnemen oder geverlich mit brandt oder in ander weg dermassen beschedigen solle; auch niemand solichen tätern rat, hilff oder in keyn ander weysse, beystand oder fürschub thun, auch sy wissentlich oder geverblich nit herbergen, behausen, ätzen oder trenken, erhalten, oder gedulden, sunder wer zu dem ander zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen und tun, an den enden und gericht, da die sach hievor oder yetz in der ordnung des cammergerichts zu auftrag vertädinget sein, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hingehören § 1."

Im § 2 heißt es: „und darauf haben wir all offen vehde und verwarnung durch das gantz reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun das ab von römischer künichlicher macht vollkumenheyt, in und mit krafft diess brieffs." (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II, S. 4).

Die Fehde ist demnach seit 1495 wieder gänzlich abgeschafft. Der Landfriede sollte jetzt im Gegensatz zu den früheren Landfriedensbestrebungen, sich nicht auf einzelne Territorien, sondern auf das ganze Reich erstrekken. Wer sich gegen die Bestimmungen des Landfriedens verfehlt, der soll in Acht verfallen. Wenn ein Untertan mit dem andern in Konflikt geriet, dann sollte dieser Streit nicht mehr nach alter Sitte mit dem Schwerte ausgetragen werden, sondern die Parteien sollten die Hilfe des Gerichts anrufen.

Eine grundlegende Aenderung gegenüber dem Ewigen Landfrieden brachte die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. von 1532. In dem § 129 heißt es: „straff der jhenen, so die leut böβlich bevheden. „Item welcher jemandt wider recht und billicheyt mutwilliglich bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt, doch ob eyner seyner vhede halb von unns oder unsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Könnigen erlaubnus hett, oder der, den er also bevhedet seyn, seyner gesippen, freundschafft oder herrschafft, oder der jren feindt wer oder sunst zu solcher vhede rechtmäßig gedrungen ursach hett, so soll er auff sein außfürung nit gestrafft werden. Inn solche fellen und zweiffeln soll bei den rechtverständigen und an enden und orten, wie zu end diser unser ordnung

angezeygt, radts gebraucht werden." (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschnitte III, Seite 16).

Während der Ewige Landfriede grundsätzlich jede Fehde bei Androhung der Acht- und Friedlosigkeit verbietet, gibt es nach der Peinlichen Halsgerichsordnung bereits Fälle der erlaubten Fehde. Zwar wurde eine böswillig begonnene Fehde noch mit dem Tode bestraft. Diese Strafe sollte dagegen unterbleiben und die Fehde zur erlaubten werden, wenn jemand vom Reich, vom Kaiser oder vom König Erlaubnis hatte, weiterhin wenn der bekämpfte Gegner ein Feind des Angreifers war. Schließlich sollte jemand auch dann noch straffrei bleiben, wenn er rechtmäßig zur Fehde gedrungen und gezwungen wurde. Wurde eine Fehde unter diesen erwähnten Voraussetzungen begonnen, so lag kein Landfriedensbruch vor. Landfriedensbruch im Sinne der Constitutio Criminalis Carolina ist demnach nur eine böswillig begonnene Fehde. Diese Privilegien hatten jedoch keine allzulange Dauer. Bereits nach zwei Dezennien wurde auf dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 ein allgemeines Friedensgebot erlassen, das jegliche Fehde ausnahmslos untersagte. (Anm. Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. III, S. 603). Gegenüber den bisherigen Landfriedensgesetzen ist jetzt der große Unterschied festzustellen, daß sich das erlassene Friedensgebot auch auf konfessionelle Streitigkeiten bezieht. Die gleiche Bestimmung wiederholte ein Jahrhundert später der Westfälische Friede von 1648. Auch in anderer Beziehung ist noch eine Weiterung des Landfriedensbegriffs festzustellen. Seit dem Augsburger Landfrieden von 1548 fallen unter den Begriff der Fehde nicht nur offene Gewalthandlungen, die mit dem Schwerte ausgefochten werden, sondern seit dieser Zeit erstrecken sich die Landfriedensbestimmungen auch auf verbotene Konspiration und Bündnisse gegen den Gegner oder das Verleiten der Untertanen zum Ungehorsam und Aufstand gegen ihren Herrn. Die Fehde kann demnach seit dieser Zeit sowohl in einer offenen Begehung von Gewalttätigkeiten als auch nur in einem feindlichen Verhalten gegenüber dem Gegner bestehen.

3. Die gemeinrechtlichen Theorien.

Die gemeinrechtliche Doktrin beschäftigte sich intensiv mit der Definition des Landfriedensbruchs. Zunächst ist

hier Gaill mit seiner Abhandlung: „De pace publica" erwähnenswert. In dieser Schrift stellt er drei Erfordernisse für den Landfriedensbruch auf: 1. vis publica et maior, quam cui resisti possit; 2. vis armata, quae fit coactis et coadunatis hominibus; 3. dolus malus, dolus verus, propositum et destinata voluntas offendendi. (Anm. Gaill, de pace publica, 11., 1c, 7). Gaill übernimmt das Erfordernis der „gewaltigen Tat", das sich bereits in den bisherigen Landfriedensbestimmungen findet. Die Tat muß eine so gewaltige sein daß man sich ihrer nicht mehr erwehren kann. Weiterhin stellt er das Erfordernis einer Menschenmenge auf, die „vi armata" handeln muß und als letztes Erfordernis stellt er fest, daß diese Menge vorsätzlich handeln müsse. Mehr als zwei Jahrhunderte bildete die Gaill'sche Theorie die Grundlage der gemeinrechtlichen Doktrin. Auch Karpzow ist ein Vertreter dieser Ansicht und stellt gleich seinem Vorgänger drei Erfordernisse auf. (Anm. Karpzow, practica nova rer. crim. pars 1, Qu 35, §§ 14 ff.). 1. vis publica armata, 2. vis maior, quae collectis et coadunatis ad nocendum hominibus fit, 3. dolus malus. Demnach muß es sich auch nach dieser Ansicht um eine Menschenmenge handeln, die mit gewaltiger Tat eine strafbare Handlung vorsätzlich begeht. In einem Punkte weicht jedoch Karpzow von Gaill ab. Während Gaill unter einer Menschenmenge eine römisch-rechtliche turba, ungefähr zehn bis fünfzehn Mann verstand, gibt dagegen Karpzow keine bestimmte Zahl an und stellt es ins Ermessen des Richters, wann eine Menschenmenge gegeben war. (Anm. Heilborn, S. 33). Ja, er geht sogar so weit, daß seiner Ansicht nach der Landfriedensbruch schon von zwei oder einer einzigen Person begangen werden kann. Quistorp definiert den Landfriedensbruch folgendermaßen: „Der Landfriedensbruch in Deutschland besteht „in einer öffentlichen Gewalt, die man mit bewaffneter Hand freventlich, vorsätzlich und gefährlich mit zusammengebrachten Leuten solchen antut, über die man keine erweislichen Rechte hat." (Anm. Quistorp § 167, S. 320). Demnach liegt eine öffentliche Gewalt einzig und allein in den Fällen vor, in denen sich die Gewalttätigkeit gegen den Staat oder gegen eine Gemeinde richtet. Gewalttätigkeiten und Angriffe gegen Einzelpersonen sind keine öffentliche Gewalt. Selbst, wenn die größten Gewalttätigkeiten begangen werden, liegt kein Landfriedensbruch vor. Nach Feuerbach war Landfriedensbruch im älteren Sinne des Wortes jedes Verbrechen, das

die allgemeine Rechtssicherheit in Deutschland störte, sofern es außerhalb erlaubter Fehde begangen worden war. (Anm. Feuerbach, § 405, S. 642). Seit Gründung des allgemeinen Landfriedens wurde aber die Fehde der Gegenstand der Landfriedensgesetzgebung. Von diesem Gesichtspunkt aus versteht er unter Landfriedensbruch, „eine vorsätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland durch eine mittels absichtlich hiezu vereinter bewaffneter Mannschaft verübte Gewalt. "Im Gegensatz zu Quistorp muß sich nach Feuerbach der Angriff nicht mehr unbedingt gegen den Staat oder eine Gemeinde richten, sondern es genügt auch, wenn Einzelnpersonen Angriffsobjekte der Menge sind. (Anm. Feuerbach § 405, S. 642). Aehnlich der Ansicht Feuerbachs ist die von Roßhirt, der die Meinung vertrat der Landfriedensbruch sei auch dann vollendet, wenn nur eine Gewalttätigkeit gegen eine einzige Person begangen wird. Erforderlich ist dabei nur, daß die Absicht der Menschenmenge darauf gerichtet ist, die Gewalttätigkeit gegen mehrere Personen zu begehen. (Anm. Roßhirt, § 127, S. 259). Martin fordert für den Landfriedensbruch 1. eine Mehrheit zum Kriege vereinigter Personen; 2. Bewaffnung, 3. öffentliche Kriegsführung nach den Voraussetzungen der Zeit, aus welcher die Strafgesetze herrühren, regelmäßig also vorhergehende Ankündigung derselben, 4. wirkliche Verübung von Gewalttätigkeiten, den Fall ausgenommen, wo jemand als positiver oder negativer Teilnehmer an dem Landfriedensbruch anderer Personen strafbar wird. (Anm. Martin, 212, S. 535 ff., ferner Heilborn, S. 42). Heffter faßt den Landfriedensbruch auf als eine Verletzung des vom Kaiser und Reich gebotenen allgemeinen Friedens durch öffentliche Gewalttat, welche unbefugterweise von mehreren bewaffneten Personen innerhalb der Landesgrenze, jedoch nicht gegen die Landesobrigkeit als solche verübt wird. Weiterhin macht sich auch derjenige des Landfriedensbruchs schuldig, der ein solches Unternehmen fördert und begünstigt. Er stellt dann die drei Erfordernisse auf, bei deren Vorhandensein der Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt ist: 1. ein rechtswidriges, öffentliches, die Ruhe störendes, gewaltsames Verfahren gegen einen andern, es sei nun auf dessen Person, Sachen oder Rechte derselben abgesehen. Ferner ist 2. erforderlich eine wirkende Kraft; die Vereinigung von Mehreren in einer zur Vollführung der gewaltsamen, ruhestörenden Handlung

hinreichenden Anzahl mit hinzukommender Bewaffnung. 3. Bewußtsein der Rechtwidrigkeit und überlegter Entschluß, so mit diesen Mitteln zu handeln. (Anm. Heffter, § 345 ff., S. 276—79).

Zusammenfassend kann man sagen: nach herrschender Meinung setzt die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs im gemeinen Recht voraus: 1. die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen, 2. den dolus, 3. öffentliche Verübung rechtswidriger Gewalttätigkeiten. (Anm. Heilborn, S. 45). Der dolus muß bereits zur Zeit der Zusammenrottung vorhanden sein. Demnach fallen nicht unter den Landfriedensbruch Gewalttätigkeiten, welche von einer zufällig zusammengerotteten Menschenmenge, anläßlich eines plötzlich entstandenen Streites begangen werden. Fernerhin muß diese Gewalt auch wirklich angewandt werden. Zur Verwirklichung des Tatbestandes ist dagegen nicht erforderlich, daß dabei Waffen gebraucht werden müssen. Ob weiterhin die Landfriedensbrecher ihren beabsichtigten Zweck erreichen oder nicht, ist belanglos. Landfriedensbruch ist jetzt nicht mehr möglich gegen die Obrigkeit. Ebenso kann sich auch die Obrigkeit selbst keines Landfriedensbruchs schuldig machen. Schließlich kann der Landfriedensbruch nur innerhalb des deutschen Reichs begangen werden.

4. Der Landfriedensbruch in der Particulargesetzgebung.

Die einzelnen Particulargesetzbücher kannten nur teilweise ein eigenes Delikt des Landfriedensbruchs. Teilweise griffen sie nur einzelne Gewalttaten heraus und setzten sie unter Strafe. So kannte z. B. das Preußische Landrecht den Landfriedensbruch nicht. Dagegen ist im Bayerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 ein eigener Paragraph über den Landfriedensbruch enthalten. Art. 332 lautet: „Wenn zehn oder mehr Personen durch wechselseitige Verabredung eines Dritten vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewalttätig einfallen, dieses geschehe aus Rache oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch.“ Daneben ist auch noch der Artikel 335 von Bedeutung: „Eine Gewalttätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Per-

sonen begangen wird, das gleiche jedoch unter der Gestalt eines Landfriedensbruches verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch an sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft." Sehr nahe verwandt mit dem Art. 332 des Bayerischen Strafgesetzbuchs ist der Art. 189 des Württembergischen Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Danach liegt Landfriedensbruch vor: „Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens drei hiezu vereinigte Personen über sechzehn Jahren widerrechtlich eingefallen sind." Auch das Sächsische Strafgesetzbuch kennt den Landfriedensbruch, der nach Art. 118 dann vorliegt, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt auszuüben. (Anm. Sächsisches StGB vom 30. März 1838). Auch hier ist die Verübung von Gewalttätigkeiten ebenso wie im Bayerischen StGB nicht Merkmal des vollendeten Verbrechens, sondern lediglich ein Strafschärfungsgrund. Im Gegensatz zu den letzterwähnten Gesetzbüchern hatten die späteren den Landfriedensbruch nicht namentlich aufgeführt. So spricht das Braunschweigische Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1840 im § 102 von „öffentlicher Gewalt", die dann gegeben ist, wenn sich mehrere zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu begehen. Das Hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 nennt das Delikt ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeiten (Art. 178).

Die neueren Gesetzbücher von Bayern und Sachsen blieben jedoch auf ihrem alten Standpunkt stehen und haben weiterhin den Landfriedensbruch namentlich aufgeführt. So lautet Art. 154 des Bayerischen Strafgesetzes vom 10. November 1861: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Beteiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden."

Im Sächsischen Gesetz vom 13. August 1855 heißt es in Art. 148: „Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigentum auszuüben oder jemand durch erregte Besorgnis vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder

Unterlassung zu nötigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor."

Aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende Merkmale: in den meisten Gesetzen wird die Zusammenrottung einer Menschenmenge gefordert. Man findet dann auch Versuche, diese Menschenmenge zahlenmäßig festzulegen und so genügen im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 zehn Teilnehmer und im Württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 sogar nur drei. Daß durch diese Menge auch wirklich Gewalttätigkeiten begangen werden, ist in den meisten Staaten nicht gefordert, vielmehr genügt es schon zur Bestrafung, wenn die Menge rechtswidrig in Häuser und Wohnungen eingedrungen ist oder die Absicht Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben zu erkennen gegeben hat. Das früher allgemein aufgestellte Erfordernis der Bewaffnung ist fallen gelassen worden und bildet jetzt nur mehr einen Strafschärfungsgrund. Die Strafgesetzbücher von Braunschweig und Sachsen verlangen endlich auch noch, daß die Zusammenrottung der Menschenmenge eine öffentliche ist.

II.

Das geltende Recht

1. Tatbestandsmerkmale: § 125 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Der Tatbestand des § 125 RStGB umfaßt:

1. öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge,
2. diese Menschenmenge muß mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen haben,
3. unter dieser Voraussetzung trifft die Strafe jeden Teilnehmer an der Zusammenrottung,
4. erhöhte Strafe erleiden die in Abs. II bezeichneten Personen.

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Tatbestandsmerkmale erörtert werden:

a) Zusammenrottung:

Der Begriff der Zusammenrottung ist im RStGB nicht definiert. Das Wort „Rotte" ist ein Lehnwort aus dem Französischen und bedeutet Abteilung, Schar. (Anm. Grimm, Bd. 7, vox Rotte; Sanders S. 559). In neuerer Zeit hat das Wort zwei Bedeutungen:

Rotte im militärischen Sinn und in der Bedeutung von Bande. Rotte im militärischen Sinn bedeutet eine Abteilung, die absichtlich geordnet ist, und zwar besteht sie aus zwei hintereinanderstehenden Leuten oder aus einer so gruppierten Abteilung. Ursprünglich hatte das Wort Rotte (nicht im militärischem Sinne) = Schar, Haufe, noch keine üble Bedeutung. Erst durch den Einfluß Luthers wendet sich die Bedeutung in eine Anzahl aufrührerischer und rebellischer Leute. Die „rotte Korah" ist geradezu zum geflügelten Worte geworden. Nur dieser Sinn kann für die Auslegung des § 125 RStGB in Betracht kommen.

Zum Begriff der Zusammenrottung gehören nach Binding drei Momente: (Anm. Binding, Bes. Teil Bd. 2 S. 805). Er schreibt: Damit ist ein Dreifaches gegeben. „Außer der örtlichen Vereinigung einer Anzahl von Personen ihr innerer Zusammenhang, begründet durch das Alle bewegende Motiv der Schaffung einer illegitimen Macht zu illegitimen Zwecken." Zu einer Zusammenrottung ist demnach erforderlich 1. die örtliche Vereinigung einer Mehrzahl von Personen, 2. die Vereinigung muß eine bestimmte Absicht verfolgen und 3. der Wille der Beteiligten, die Tat gemeinsam auszuführen. Die begriffliche Interpretation des Wortes Zusammenrottung hat zu vielen wissenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben. Jedoch sind sich die Literatur und die Praxis des R.G. in dem Punkte einig, daß ein örtliches Zusammensein einer Anzahl von Menschen zur Zusammenrottung erforderlich ist. Olshausen spricht von „räumlichem Zusammentreten oder Zusammensein". (Anm. Olshausen § 115, I, ebenso Binding, S. 805, Frank § 115, II). Das Zusammenrotten besteht also aus einem Beisammenstehen mehrerer Personen an einem Orte. Sind dagegen die Personen räumlich getrennt, dan kann man niemals von einer Zusammenrottung sprechen. Das R.G. hat im Bd. 3 S. 1 folgenden Standpunkt eingenommen: Der zu grunde liegende Tatbestand ist folgender: Im Landgerichtsgefängnis Kassel sind drei Gefangene getrennt in drei neben einander liegenden Zellen eingesperrt. Sie hatten vereinbart, gemeinsam auszubrechen. Zuerst sollte der Gefangene H. aus seiner Zelle entfliehen und dann die Zellen der beiden andern mit Dietrichen öffnen. Dem H. gelang es zwar selbst zu entkommen, dagegen waren seine Bemühungen, die beiden andern Gefangenen zu befreien, erfolglos. In diesem Falle nahm das R.G. eine Zusammenrottung nicht

an und es führt aus: „Der innere Grund der Strafbarkeit beruht auf der Gefahr, welche die Vereinigung mehrerer Personen zur gewaltsamen Selbstbefreiung herbeiführt. Diese Gefahr ist aber nicht vorhanden, solange bei einzelnen verwahrten Gefangenen die räumliche Trennung aufrecht erhalten bleibt."

Zu dem Zusammentreten oder Beisammensein muß noch ein zweites Moment hinzukommen. Wenn z. B. mehrere Personen zufällig vor einem Auslagefenster stehen und die ausgestellten Gegenstände betrachten, dann kann man noch lange nicht von einer Zusammenrottung sprechen. Damit eine Ansammlung zu einer Zusammenrottung wird, muß ein psychisches Moment hinzutreten. Die Ansammlung muß sich mit einer bestimmten Absicht bilden. Zum Zusammentreten muß noch ein inneres Zusammenhalten der beteiligten Personen kommen. Binding nennt dieses Moment: „die Absicht um eventuell etwas Rechtswidriges durch die gesteigerte Tatkraft der Rotte zur Verwirklichung zu bringen." Dabei ist aber noch nicht unbedingt erforderlich, daß bei sämtlichen Personen die rechtswidrige Absicht vorhanden ist. (Anm. Binding S. 806).

Sehr bestritten ist die Frage, ob es für den Begriff der Zusammenrottung erforderlich ist, daß die rechtswidrige Absicht nach außen erkennbar hervortritt. Die neuere Literatur lehnt dies teilweise ab. Binding (S. 806) vertritt diese Auffassung, indem er sagt: „Die Rotte wird unter Umständen zu klug sein, ihre gemeinsame feindselige Absicht zu verbergen." Frank (§ 115 Abs. II, 1) und Ebermayer (§ 115, 2) sind der Ansicht, daß diese Absicht nach außen hin erkennbar sein muß, meiner Ansicht nach auch mit Recht, da sonst eine öffentliche Zusammenrottung nicht möglich wäre.

Zu dem bereits erwähnten psychischen Moment muß noch das zweite hinzukommen, nämlich der Wille, die Tat gemeinsam auszuführen. Man kann demnach eine Zusammenrottung mit dem Reichsgericht bezeichnen, als das räumliche Zusammentreten oder -halten einer Mehrheit von Personen zu dem gemeinschaftlichen in seiner Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbar bedrohlichen oder gewalttätigen Zweck. (Anm. RG Bd. 5, S. 57).

Die Frage, wie viele Personen eine Zusammenrottung bilden, ist in der Literatur sehr bestritten. Hauptsächlich stehen sich hier drei grundverschiedene Meinungen gegen-

über. Nach der Ansicht von Heilborn und Olshausen genügen bereits zwei Personen, um eine Rotte zu bilden. (Anm. Olshausen § 115,2, Heilborn, Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Bd. 18, S. 174 und 176). Gegen diese Meinung wendet sich Mayer mit den scharfen Worten: „Wer würde je, wenn er von einer Zusammenrottung hört oder liest, auf den Gedanken kommen, daß sie aus zwei Individuen bestanden hat. Es ist daher die Lehre, daß zwei Personen genügen, eine Vergewaltigung des Sprachgebrauchs, für mein Empfinden eine ungeheuerliche." (Anm. Mayer, Vergleichende Darstellungen, Bd. 1, S. 469, 470). Er verlangt im Gegensatz zur ersten Meinung eine Menschenmenge. Daneben findet sich noch eine dritte Ansicht. Diese vertritt den Standpunkt, daß es sich nach der Lage der Verhältnisse und Oertlichkeiten bestimmt, wann man von einer Zusammenrottung sprechen kann. Das Entscheidende ist, ob im konkreten Einzelfalle die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Ansammlung gefährdet ist. (Anm. Ebermayer § 115, Hälschner Bd. II, S. 826, Schütze, S. 267, Frank § 115 II 1).

Während die erste Ansicht viel zu eng ist — so wenig zwei Körner ein Haufe sind, so wenig kann man bei zwei Personen von einer Zusammenrottung sprechen —, die zweite Ansicht doch zu weitgehend ist, halte ich für die richtige Ansicht die, welche die gegebenen Verhältnisse und Umstände für ausschlaggebend hält. Dieser Streit hat jedoch hauptsächlich Bedeutung beim Aufruhr nach § 115 RStGB. Bei der Erörterung des Landfriedensbruchs spielt er eine untergeordnete Rolle, da das Gesetz von einer „Menschenmenge" spricht.

b) Oeffentlich:

Die Zusammenrottung muß ferner eine öffentliche sein. Was versteht man nun unter „öffentlich" im Sinne des RStGB.?

Der Begriff der Oeffentlichkeit ist ein sehr mannigfaltiger. Er ist deshalb im Gesetz nicht definiert, weil er in den verschiedensten Zusammenhängen und Beziehungen vorkommt, so daß eine allgemeine Formulierung äußerst schwierig ist. Dies spricht auch das RG im Bd. 1 S. 357 aus („Der Begriff der Oeffentlichkeit ist wie im gemeinen Leben ein sehr mannigfaltiger").

Von Anfang an scheidet der verwaltungsrechtliche Begriff bei dieser Betrachtung aus.

Unter Oeffentlichkeit versteht Rubo die „Oeffentlichkeit des Ortes". (Anm. Rubo S. 604 Nr. 1 und S. 562). Dieser Ansicht steht die ständige Rechtsprechung des RG. und fast die gesamte Literatur gegenüber. Nach deren Auslegung besteht die Oeffentlichkeit in der Möglichkeit des Hinzutritts irgend welcher und irgend wie vieler Personen. (Anm. Frank § 115 II; Hälschner Bd. II S. 194; v. Hippel S. 7; v. Liszt-Schmidt S. 418; Allfeld S. 404; v. Olshausen § 115 1b; Ebermayer § 115 3). Beizupflichten ist nur der letzten Ansicht. Es kommt absolut nicht darauf an, daß die Zusammenrottung an einem öffentlichen Platze stattfindet — sie kann auch auf einem privaten Platze stattfinden (RG. Bd. 21 S. 370; Bd. 54 S. 89) sondern darauf, ob sich eine unbeschränkte Personenzahl an der Zusammenrottung beteiligen kann. Das RG. führt im Bd. 20 S. 298 aus: „Deshalb, weil der Ort der Zusammenrottung die Dorfstraße war, kann die Zusammenrottung noch nicht als eine öffentliche bezeichnet werden. Es kommt nicht darauf an, daß die Zusammenrottung auf einem öffentlichen Platze stattfindet, sondern daß sie selbst eine öffentliche ist. Gerade dadurch nimmt die Zusammenrottung einen gefährlichen Charakter an, daß die Möglichkeit einer Beteiligung unbestimmt wie vieler Personen besteht." Diesen Standpunkt vertritt fast die gesamte Literatur. Man versteht demnach unter öffentlicher Zusammenrottung eine Zusammenrottung, bei der eine freie Beteiligungsmöglichkeit für beliebig welche und beliebig wie viele Personen besteht.

c) Menschenmenge:

§ 125 verlangt weiterhin, daß sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet. Was man unter Menschenmenge zu verstehen hat, darüber herrschen ziemliche Meinungsverschiedenheiten. Theorie und Praxis stellen zwar bestimmte Richtlinien auf. Eine unanfechtbare und erschöpfende Definition des Begriffs „Menschenmenge" wurde jedoch nicht geprägt.

Die deutschen Partikularrechte stellten alle als Tatbestandsmerkmal auf, daß ein Landfriedensbruch nur von einer Mehrzahl von Personen begangen werden kann, da eine Einzelnperson niemals den Grundpfeiler eines jeden Staates, die öffentliche Ruhe und Ordnung, ernstlich gefährden kann. Allerdings unterschieden sich die einzelnen Partikulargesetze dadurch, daß einige Länder diese Mehr-

heit zahlenmäßig festlegten. Unser heutiges Strafgesetzbuch verlangt dagegen eine Menschenmenge.

„Die Menschenmenge wird als eine Vereinigung von Personen betrachtet, welche qualitativ und quantitativ zu charakterisieren ist. Quantitativ unterscheidet sich die Menge von der Mehrheit, qualitativ von ihr und der Vielheit. Jene braucht nur aus zwei Personen zu bestehen und sie bilden nie eine Menge. Eine geringste Ziffer ist für dieselbe nie anzugeben. Von der Vielheit unterscheidet sich die Menge qualitativ durch das Merkmal der Personenvereinigung. Sie ist eine durcheinandergemengte Vielheit. Dadurch ist zugleich angedeutet, daß sie eine ungeordnete, nach Zahl und Individualität nicht bestimmte, der Zusammengehörigkeit entbehrende Vereinigung von Personen ist. (Anm. Heilborn, S. 185). Das RG. sagt im Bd. 9, S. 147: „Die Vorschrift des § 125 RStGB. bezweckt Sicherung des öffentlichen Friedens durch Strafandrohung gegen diejenigen, welche denselben gefährden. Welche Anzahl von Menschen über zwei hinaus zu einer solchen Gefährdung des öffentlichen Friedens für erforderlich bezw. ausreichend zu erachten sei, läßt sich abstrakt und allgemein für alle Fälle nicht bestimmen, hängt vielmehr von den Umständen des konkreten Falles, insbesondere z. B. von den Verhältnissen des Ortes, der Zeit, den zur Aufrechterhaltung bezw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit ab. Darnach hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle, in welchem die Anwendung des § 125 a. a. O. in Frage kommt, zu erwägen, ob eine zur Störung des öffentlichen Friedens zusammengerottete größere Zahl von Personen eine Menschenmenge im Sinne des Gesetzes bilden."

Demnach ist nach der Anschauung des RG. eine Menschenmenge eine Anzahl von mehr als zwei Personen, die unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse geeignet ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören. Das RG. spricht in der gleichen Entscheidung aus, daß die sechs Angeklagten, die auf einer belebten Straße zur Nachtzeit gegen einen Polizeibeamten losgingen, als eine Menschenmenge im Sinne des § 125 anzusehen seien.

Dieser Meinung schließt sich Olshausen an (Anm. Olshausen, § 110 Nr. 7). Er schreibt: „Eine Menschenmenge ist einerseits zu unterscheiden von einer bloßen Personenmehrheit, die schon durch zwei Personen gebildet wird. Andererseits ist der Begriff der Menschenmenge nicht auf

eine „ungezählte Menge" oder „ungemessene Vielheit" zu beschränken, vielmehr ist, ohne die Möglichkeit einer ziffernmäßigen Abgrenzung nach Zeit, Ort und Umständen des Falles zu entscheiden, ob eine größere Personenzahl als Menschenmenge anzusehen sei." (Anm. Ebenso Oppenhoff-Delius, § 125 Nr. 1, Ebermayer § 110, Nr. 5b).

Die übrige Literatur zieht den Begriff der Menschenmenge noch enger und schärfer. Aus dem Tatbestandsmerkmale der Zusammenrottung, ergibt sich, daß eine größere Anzahl von Personen erforderlich ist, um von einer Menschenmenge sprechen zu können. Dies ergibt sich auch aus dem Begriff der Oeffentlichkeit, d. h. der unbeschränkten Beitrittsmöglichkeit irgendwelcher und irgendwie vieler Personen. Die meisten Autoren verlangen mindestens so viele Personen, daß die Zahl der Beteiligten nicht sofort auf den ersten Blick geschätzt werden kann. (Anm. Hälschner Bd. 2 S. 492, Olshausen § 110 Nr. 7). Binding schreibt in seinem Lehrbuch „Die Menge der Menschen bildet den Gegensatz zu den Einigen, wie zu den Wenigen. Ihr negatives Merkmal ist die Unzählbarkeit im Ueberblick, ihr positives die Auffälligkeit der Masse an der Stelle, wo sie sich befindet, und ihre Kompaktheit." Frank (§ 110 Abs. II 1e) stellt das Erfordernis auf, daß es zur Schätzung der Zahl der Teilnehmer einer längeren Zeit bedürfe.

Gegen diese Anschauung wendet sich wohl mit Recht das RG. im Bd. 40, S. 77 mit folgendem Beispiel: Wenn z. B. jemand mit der Oertlichkeit vertraut und in der Schätzung von Personen bewandert ist, dann wird diese Person die in einem großen Raum auf zahlreichen Plätzen sitzenden Anwesenden in kürzester Zeit zahlenmäßig feststellen können, während die Feststellung erheblich schwieriger sich gestalten wird, wenn eine erheblich geringere Anzahl ungeordnet sich durch einander bewegt.

Bestritten ist die Frage, ob es für die Begriffbestimmung der Menschenmenge erforderlich ist, daß diese ungeordnet sei. Mayer stellt dieses Erfordernis auf (Anm. Mayer Bd. I, S. 376). Dagegen wendet sich Ebermayer mit dem Beispiel, daß auch eine Theater wohlgeordnete größere Personenzahl sehr leicht eine Menschenmenge sein kann. (Anm. Ebermayer § 110 5b). Auch das RG. wendet sich meiner Ansicht nach mit Recht gegen ein solches Erfordernis und erklärt, daß sich dafür, daß der Begriff der Menschenmenge eine ungeordnete Mehrheit fordere, im Gesetz absolut kein Anhaltspunkt findet.

Bisweilen taucht auch die Frage auf, ob jugendliche Personen eine Menschenmenge bilden und somit einen Landfriedensbruch begehen können. Heilborn ist der Ansicht, daß für Jugendliche die allgemeinen Bestimmungen Platz greifen. (Anm. Heilborn S. 186). Gerade in den Tagen der Revolution hat es sich gezeigt, daß halbwüchsige Burschen im Alter von 16 und 17 Jahren sehr oft bei Plünderungen und Gewalttätigkeiten eine führende Rolle gespielt haben, was ja dadurch leicht erklärlich ist, daß sie sich in ihrer Leidenschaftlichkeit hinreißen lassen, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit eines Staates zu gefährden. Dies wird jedoch bei Kindern im Alter von 10 bis 12 Jahren nicht möglich sein. Heilborn führt zu dieser Frage aus (Anm. Heilborn S. 186): „Bei Kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren wird es an der Fähigkeit zur Machtentfaltung, d. h. zur Rottenbildung, fehlen. Insofern würde es an einem Tatbestandsmerkmale mangeln, auch wenn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht bei Begehung der Tat vorhanden war. Zweifellos können Kinder aber eine Menge bilden. (Anm. Aehnlich Helmke, S. 223,24).

d) Die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen:

Eine öffentliche Zusammenrottung allein ist noch keine strafbare Handlung im Sinne des § 125 RStGB. Damit eine Bestrafung möglich wird, ist erforderlich, daß die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen begeht.

Das Wort „Gewalttätigkeit" hängt zusammen mit dem Wort „Gewalt", das eine sehr mannigfache Bedeutung hat. (Anm. Vergl. Grimm, vox Gewalt). Gewalt geht zurück auf das Wort „walten" und bedeutet einerseits die (befugte oder unbefugte) Macht, deren Walten man oder etwas sich fügen muß und anderseits die zwingende Macht über das unter dem Zwang stehende und unter diesem Zwange leidende Objekt. (Anm. Sanders, S. 262). Im ersteren Sinne spricht man z. B. von Staatsgewalt oder der römisch-rechtlichen patria potestas.

Die Gewalttätigkeit nach § 125 RStGB. hat zur Voraussetzung, daß eine körperliche Kraft angewendet wird. Der Begriff Gewalt und Gewalttätigkeit decken sich nicht. Beiden ist gemeinsam, daß physische Kraft angewendet wird. Der Unterschied besteht aber darin, daß bei der Gewalt-

tätigkeit nicht wie bei der Gewalttat eine Beseitigung eines Widerstandes Voraussetzung ist. Binding ist der Ansicht, daß Gewalt auch durch Narkose verübt werden kann. (Anm. Binding, S. 887, ähnlich Heilborn S. 187/88). Die Gewalttätigkeit dagegen verlangt: „ein Aufgebot physischer Kraft, bestimmt den Widerstand, den Personen oder Sachen der gewalttätigen Einwirkung entgegensetzen, zu überwinden." Helmke definiert den Begriff: „Gewalt ist das in körperlicher Kraftaufwendung sich äußernde Mittel zur Beseitigung von Widerstand. (Anm. Helmke S. 1).

Vielfach wird auch in der Wissenschaft und Rechtsprechung gefordert, daß, wenn auch nicht eine gewaltige, so doch eine „erhebliche" Kraft erforderlich sei. (Anm. Olshausen, § 113, 23a, Allfeld, S. 436, RG. Bd. 27, S. 398). Dagegen wendet sich Heilborn mit dem Satze: „Gewalt ist eine Steigerung des Begriffes Kraft". Der starke Mann, welcher sechs Zentner mit einer Hand emporhebt, gebraucht dazu ungemeine Kraft, aber keine Gewalt. Ich bediene mich dagegen der letzteren, wenn ich den um ein Paket gewickelten Bindfaden zerreiße."

Der Widerstand kann von einer Person und auch von einer Sache geleistet werden. In den beiden Fällen muß durch körperliche Kraftanwendung der Widerstand gebrochen werden. Dabei ist es aber nicht notwendig, daß die erforderliche physische Kraft unmittelbar persönlich angewendet wird. Vielmehr kann sich der Täter auch eines lebenden oder leblosen Werkzeugs bedienen. So kann z. B. der Angriff von einem leblosen Geschoß oder Stein ausgehen oder der Täter kann dazu auch ein Tier z. B. einen Hund benützen. Daß durch die Gewalttätigkeit Personen oder Sachen beschädigt werden, ist nicht Bedingung. Gewalttätigkeit erfordert nicht mehr, als die Inbewegungsetzung physischer Kraft, die sich mechanisch auf die Person oder Sache übertragen soll.

§ 125 spricht von Gewalttätigkeiten gegen „Personen oder Sachen." Würde man dies genau interpretieren, dann käme man zu dem Ergebnis, daß sich der friedenstörende Angriff gegen mehrere Personen oder Sachen richten muß. Daß der Plural Personen oder Sachen vom Gesetzgeber gewählt wurde, ist vollkommen belanglos, da ja das Strafgesetzbuch öfter keine Scheidung zwischen Singular und Plural macht. Die herrschende Lehre ist der Ansicht, daß sich der Landfriedensbruch auch gegen eine Einzelperson und gegen eine einzelne Sache richten kann. (Anm. Heil-

born S. 190; Binding S. 888, Frank, § 125 II; v. Olshausen § 110, Nr. 14, RG. Bd. 51 S. 101).

Der Ausdruck Personen ist ganz allgemein aufzufassen. Statt Personen hätte der Gesetzgeber auch Menschen sagen können. Nicht dagegen versteht das StGB. unter Personen auch Körperschaften. Letztere können weder Subjekt noch Objekt unseres Delikts sein, da sie ja nur fingierte Personen sind.

Der Begriff Sache ist im weitesten Sinne auszulegen. Man versteht darunter nicht nur Sachen im Sinne des Sachenrechts, sondern alle körperlichen Gegenstände, (Anm. v. Olshausen, § 124 Nr. 1) bewegliche und unbewegliche, öffentliche und im Privateigentum stehende. (Anm. Schwarze S. 707, 408). Sie brauchen auch nicht im Eigentum jemands zu stehen noch überhaupt eigentumsfähig zu sein. Kohler vertritt sogar den Standpunkt, daß eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge durch Gewalttätigkeiten auch gegenüber einer Leiche Landfriedensbruch begehen kann und er führt Folgendes aus: „Wenn auch die Leiche nicht zu den Objekten des Sachenrechts gehört, so gehört sie doch sicher zu den Dingen, welche gegen die öffentlichen Gewalttätigkeiten geschätzt sind." (Anm. Kohler, Bd. 1 S. 213). Daraus ergibt sich, daß auch Gräber, die aufgelassen sind und in niemands Eigentum stehen, Objekte des Landfriedensbruchs sein können.

Zum Begriff der Gewalttätigkeit gehört ferner, daß diese eine rechtswidrige ist. Auf diesem Standpunkt steht fast die ganze Theorie und die Praxis. Normalerweise fehlt die Rechtswidrigkeit, wenn der Eigentümer seine Einwilligung gibt. Diese Einwilligung des Eigentümers genügt jedoch nicht, wenn ein Dritter Rechts an der Sache hat. Das RG. hat folgenden interessanten Fall entschieden: (Anm. RG. Bd. 20, S. 303). Gelegentlich eines Brandes versammelte sich eine größere Menschenmenge vor der Brandstätte und versuchte in bewußtem Einverständnis mit dem Eigentümer des brennenden Hauses das Gebäude vollkommen zu zerstören. Zu diesem Zwecke legten sie gemeinsam Feuerhaken und Ketten an die Wände um sie einzureißen. Außerdem zerstörten sie noch die Wasserleitung und warfen Stroh in das Haus um das Feuer noch heftiger zu entflammen. In der Begründung führt nun das RG. aus: „Allein es kann nur darauf ankommen, ob diese Gewalttätigkeiten rechtswidrig waren. Das kann aber nicht

zweifelhaft sein, weil nicht allein das öffentliche Interesse, welches verlangte, daß die weitere Verbreitung des Feuers nicht befördert werde, sondern auch das Interesse der Feuerversicherung, für welches die möglichste Erhaltung der Brandobjekte maßgebend war, verletzt worden ist."

Zum Tatbestand des § 125 ist weiterhin erforderlich, daß die Gewalttätigkeiten wirklich begangen worden sind. § 124 lautet: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung etc. . . . eindringt." Im § 125 dagegen heißt es: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begeht." Beim qualifizierten Hausfriedensbruch nach § 124 RStGB. genügt zur Bestrafung schon die Absicht Gewalttätigkeiten zu begehen. Diese Absicht reicht jedoch beim Landfriedensbruch noch nicht aus; vielmehr ist erforderlich, daß die Menschenmenge Gewalttätigkeiten wirklich begangen hat.

Dies besagt jedoch noch nicht, daß die Gewalttätigkeiten auch einen Erfolg gehabt haben müssen. Nach der Ansicht des RG. ist weder eine Körperverletzung noch eine Sachbeschädigung erforderlich. (Anm. RG. Bd. 5, S. 377 78; Bd. 30, S. 391). Nach dieser Auffassung kommt es absolut nicht auf den Erfolg und den Umfang der Gewalttätigkeiten an, sondern nur darauf, daß die physische Kraft von Menschen in Bewegung gesetzt wird und dadurch auf eine Sache eingewirkt wird. Welche Folgen diese Einwirkung nach sich zieht, ist belanglos, sei es nun, daß sich der Angriff gegen Menschen oder eine Sache richtet. Dieser Standpunkt, den auch fast die gesamte Theorie vertritt, ergibt sich auch aus der ratio legis. Der Landfriedensbruch ist geregelt unter den Delikten gegen die öffentliche Ordnung. Der Gesetzgeber wollte eine Bestrafung aus dem Grunde, weil die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, nicht dagegen wollte er die Menge deshalb bestrafen, weil sie einen Schaden angerichtet hit. Binding, der ebenfalls die Notwendigkeit eines eingetretenen Erfolges verneint, bringt folgendes Beispiel: (Anm. Binding, S. 888) „Eröffnet die Rotte ein Bombardement mit Steinen auf ihre Widersacher, all ihre Mitglieder werfen aber zu kurz, so liegt vollendeter Landfriedensbruch vor. Die friedenstörende Gesinnung hat sich durch friedensbrechende Gewalt voll betätigt, nicht aber handelt es sich um quali-

fizierte Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. Wird jedoch die Menge auseinandergesprengt, wenn sie sich gerade zur Gewaltanwendung anschickt, so fehlt vollendeter Landfriedensbruch."

Ebenso auch v. Hippel und v. Olshausen (Anm. Olshausen § 125 1, v. Hippel S. 9). Auch Heilborn steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Angriff keine Sachbeschädigung oder Körperverletzung herbeizuführen braucht. Nur vertritt er einschränkend die Ansicht, daß die Person oder Sache unmittelbar getroffen werden muß. (Anm. Heilborn S. 193, ähnlich auch Frank § 115 II 4). So sind z. B. Gewalttätigkeiten nicht begangen, wenn Haberfeldtreiber mit scharfer Munition oder Platzpatronen absichtlich in die Luft schießen. Sie liegen dagegen vor, wenn die Haberer durch das geöffnete Fenster ihre Schüsse in ein Zimmer abgeben. Gegen diese Auffassung wendet sich Binding mit Recht, der sagt, er sehe nicht ein, was eine solche Berührung mit der Strafwürdigkeit zu tun habe. Entweder es genügt eine Gewalttätigkeit bestimmter Richtung oder es ist ein für die geschützten Interessen wesentlicher Erfolg erforderlich.

Der Standpunkt Heilborns und Franks ist meiner Ansicht nach abzulehnen. Auch das RG. hat sich der ersteren Anschauung in mehreren Entscheidungen angeschlossen. (Anm. Bd. 45, S. 153, Bd. 74, S. 179; Bd. 52, S. 34; Bd. 54, S. 90). Im Band 74 S. 179 führt es aus: „Der Begriff der Gewalttätigkeit setzt nicht voraus, daß eine Verletzung stattgefunden hat, wie denn auch in dem bloßen Werfen von Steinen auf Personen eine Gewalttätigkeit gefunden ist. Dabei ist nicht die Rede, daß die Steine auch die Angegriffenen treffen mußten.

e) Mit vereinten Kräften:

Die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen müssen „mit vereinten Kräften" begangen werden. Ueber die Auslegung dieses Begriffes hat sich ein großer Streit entwickelt. In dem einen Punkt herrscht jedoch Einigkeit zwischen der Praxis und der gesamten Literatur, daß die Gewalttätigkeiten nicht von allen Personen, welche die Menge bilden, ausgeführt zu werden brauchen. Würde man nämlich dieses Erfordernis aufstellen, dann wäre es außerordentlich schwierig, einen Rottierer gemäß § 125 zu

bestrafen, für den Fall, daß es ihm infolge zufälliger Umstände unmöglich wäre, selbst Gewalttätigkeit zu begehen.

Das RG. steht auf dem Standpunkt, daß nicht jeder Teilnehmer an den Gewalttätigkeiten selbsttätig zu sein braucht und es führt im Bd. 36 S., 174 aus: „Der § 125 hat zur Voraussetzung, daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammenrottet und als solche mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübt, und der Tatbestand des Vergehens aus Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung ist gegeben, wenn jemand an einer derartigen Zusammenrottung teilnimmt; nicht erforderlich ist aber, daß auch eine Beteiligung an der Begehung der Gewalttätigkeiten stattgehabt hat." Aehnlich hat es auch im Bd. 20 S. 303 entschieden. Es liegt nicht im Begriff des Landfriedensbruches, daß die gesamte Menschenmenge ihre Absicht mit vereinten Kräften betätigen muß. Vielmehr ist der Tatbestand des § 125 erfüllt, wenn von einer zusammengerotteten Menschenmenge nur einzelne die zur Erreichung des beabsichtigten gemeinschaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen. Weiterhin führt es dann aus: „Wenn diese einzelnen Personen im gegenseitigen Bewußtsein zum Zwecke der Zerstörung eines Hauses ihre Gewalttätigkeiten gegen dieses gerichtet haben, dann haben sie diese Gewalttätigkeiten auch „mit vereinten Kräften" begangen." Noch weiter faßt es ihn in der Entscheidung vom 20. Mai 1913 in Bd. 47 S. 178 auf. Eine Gewalttätigkeit kann als mit vereinten Kräften begangen aufgefaßt werden, wenn unmittelbar ein Einzelner tätig wird. „Aber es gehört dazu die Feststellung, daß die übrigen Teilnehmer der Menge die Begehung der Gewalttätigkeiten des Einzelnen „in den Kreis ihrer Vorstellungen von dem Verlauf der Sache aufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußtermaßen zur Ausführung gebracht haben." (Anm. RG. Bd. 30, S. 391).

Nach dieser letzten Anschauung genügt es also für ein Handeln mit vereinten Kräften, wenn nur ein Einzelner aus der Menschenmenge Gewalttätigkeiten begeht und die übrigen Beteiligten an der Zusammenrottung die Handlungsweise des Einzelnen billigen und sie durch ihre Anwesenheit und ihr Herumstehen begünstigen. Ebenso auch Olshausen (§ 115 3e), der ebenfalls annimmt, daß es schon genügt, wenn ein Einziger physisch die Handlungen vornimmt, die andern aber bei der Ausführung billi-

gend dahinterstehen. (Anm. „Rückhalt gewähren" Allfeld S. 498).

Die überwiegende Ansicht der Literatur bekämpft jedoch die Auffassung des Reichsgerichts. Die Vertreter dieser Richtung gehen von dem Standpunkt aus, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Gewalttätigkeiten von der Menschenmenge begangen werden müssen. Einzelne Autoren ziehen den Begriff wieder enger und sagen, daß nicht die ganze Menge die strafbare Handlung zu begehen braucht, daß es vielmehr schon ausreichend sei, wenn einzelne oder mehrere sie begehen. Nach Frank (§ 115 II 4) ist der Tatbestand bereits erfüllt, wenn mindestens 2 Personen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Gewalttätigkeiten ausüben. Aehnlich auch Binding (S. 809) nach dessen Ansicht sich der Tatbestand verwirklicht, wenn nur 2 oder 3 Personen namens der Rotte handeln. (Anm. Vergl. auch Mayer Bd. 1 S. 471).

Daneben wird auch das Erfordernis aufgestellt, daß die Gewalttätigkeiten durch die Menge selbst begangen werden müssen. Heilborn (Anm. Heilborn S. 196—200) fordert Gewalttätigkeiten durch die Menge und sagt „Nicht nur von einzelnen bestimmten, von der Menge sich abhebenden Personen, sondern von der unbestimmten Vielheit."

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis: Damit eine Handlung „mit vereinten Kräften" gegeben ist, ist nicht erforderlich, daß jeder einzelne Teilnehmer an der Zusammenrottung Gewalttätigkeiten begeht. Würde man dieses Erfordernis aufstellen, dann könnte ja überhaupt niemand unter die Strafbestimmung des § 125 Abs. II fallen. Vielmehr ist zu verstehen, daß die Gewalttätigkeiten von der Menschenmenge selbst ausgeübt werden müssen. Zu dieser Ansicht führt mich der Wortlaut des Gesetzes „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht . . .", der nur den Schluß zuläßt, daß die Gewalttätigkeiten von der Menschenmenge selbst begangen werden müssen.

2. Subjekte des Landfriedensbruchs.

a) Teilnehmer:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder

Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft." Nach der allgemeinen Ansicht darf man darunter keine Teilnahme im Sinne des III. Abschnittes des 1. Teiles des RStGB. verstehen. Der Ausdruck „teilnimmt" ist ganz allgemein aufzufassen. Das Gesetz könnte ebenso sagen: „sich beteiligt". Der erste Entwurf (Anm. Vorentwurf 1909 § 133) gebraucht auch statt „teilnimmt" den Ausdruck „sich beteiligt".

Das RG. faßt das Wort in sehr weitem Sinne in einer Reihe von Entscheidungen auf und führt z. B. an: „Die Beteiligung ist nicht die Teilnahme im Sinne der §§ 47 ff. RStGB., sondern ist im Sinne des gemeinen Lebens verstanden, wie in dem §§ 115, 125 RStGB. und im § 56 Nr. 3 RStPO.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß jeder, der an einer Zusammenrottung einer Menschenmenge unter den bereits behandelten Voraussetzungen teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs bestraft wird. Die Teilnehmer im Sinne des § 125 sind nach Heilborn (Anm. Heilborn S. 201) 1. die Anstifter, 2. die Rädelsführer, 3. diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen haben, 4. die Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden 5. die Gehilfen.

Die Hauptfrage, die sich zunächst ergibt, ist die: Wer ist Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge? Zunächst ist erforderlich, daß der Teilnehmer körperlich unter der versammelten Menschenmenge verweilt. Sehr bestritten ist jedoch schon die Frage, ob der Teilnehmer sich zu dem Zeitpunkt in der Menge befinden muß, in welchem die Gewalttätigkeiten begangen werden. Binding schreibt zu diesem Punkt: „Der Vorsatz des Rottierers besteht in dem Willen, einer Rotte, erfüllt von gewalttätiger Gesinnung, sich anzuschließen und anzugehören und diese gewollte Teilnahme muß noch bestehen, wenn die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von der Rotte mit vereinten Kräften begangen werden." (Anm. Binding, S. 887). Dieser Meinung sind auch v. Hippel (S. 10); Frank (§ 125 II 2); Schwartz (§ 125 2); v. Schwarze (§ 115, Nr. 14).

Diese Auffassung wird hauptsächlich vom RG. bekämpft. Nach der Entscheidung vom 12. Dezember 1919 (Bd. 54 S. 85) „genügt es, daß sich der Täter in irgend einem Zeitabschnitt in der zusammengerotteten Menge, die als solche zu Gewalttätigkeiten geschritten sei, befunden habe, weil die Gefahr für die öffentliche Ordnung während der ganzen Dauer der Zusammenrottung bestehe und durch das Zusammenhalten des Täters mit der Menge vergrößert werde. Der Wortlaut des § 125 Abs. I ergibt jedenfalls nichts für eine enge Auslegung, namentlich nichts für eine Unterscheidung zwischen künftigen und vergangenen Gewalttätigkeiten; er sagt weder „begehen wird" (oder will) noch „begangen hat", sondern schlechthin, „begeht", d. h. irgend wann während der Zusammenrottungsdauer begeht, und er erfordert von dem Täter nur die Teilnahme an dieser Zusammenrottung". Es liegt auch, eben weil eine persönliche Beziehung des Täters zu den Gewalttätigkeiten nicht Voraussetzung seiner Strafbarkeit ist, kein innerer Grund vor, den Täter, der die Menge vor Eintritt von Gewalttätigkeiten verlassen hat, anders zu behandeln, als den, der erst nach ihrer Beendigung, aber vor ihrer noch möglichen Erneuerung gekommen ist; beide haben die Gefahr aus der Zusammenrottung gleichermaßen vergrößert." In dieser Entscheidung hat das RG. auf diejenige in Bd. 36, S. 174 verwiesen. Auch hier steht es auf dem Standpunkt, daß es gar nicht darauf ankomme, wie lange sich jemand in der Menge befunden hat, insbesondere sei es vollkommen belanglos, ob eine Person gerade in dem Augenblick sich in die Zusammenrottung gemengt hat als die Menge übergegangen ist, Gewalttätigkeiten zu begehen. Die Dauer des Verbleibens in der Menge sei rechtlich vollkommen belanglos. (Anm. Vergl. RG. Bd. 54, S. 300).

Nach den erwähnten Entscheidungen ist es nicht erforderlich, daß sich der Täter z. Zt. der Begehung der Gewalttätigkeiten in der Menge befindet, sondern es ist eine Bestrafung auch dann möglich, wenn sich der Täter bereits vorher entfernt hat, oder er sich erst nachträglich anschließt. (Anm. Ebenso auch Olshausen § 125 2- Ebermayer, § 125 2. Strafbarkeit ist selbst dann gegeben, wenn die Gewalttätigkeit der Menge bereits beendet war, als die Teilnahme des Täters an der Zusammenrottung begann).

Das RG. zieht die Grenzen wegen der großen Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sehr weit. Allerdings hat es in diesem Punkte

den Bogen überspannt. Meines Erachtens entspricht eine so extensive Auslegung nicht dem Wortlaut des Gesetzes, das doch sagt: „Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt." Außerdem ist noch Folgendes anzuführen: Eine öffentliche Zusammenrottung ist an sich noch lange keine strafbare Handlung — abgesehen von Zeiten, in denen evtl. ein Belagerungs- oder Ausnahmezustand verhängt ist. Wie bereits oben erwähnt, ist eine Bestrafung nach § 125 nur dann möglich, wenn die öffentlich versammelte Menschenmenge sich bereits zu Gewalttätigkeiten hat hinreißen lassen. Daraus ergibt sich der Schluß, daß auch eine Strafbarkeit für den Teilnehmer erst dann möglich ist, wenn es bereits zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. Scheidet demnach ein Teilnehmer schon vor dem Zeitpunkt aus der Rotte aus, in welchem die Menge die Beherrschung verliert und zu Tätlichkeiten schreitet, so kann er meiner Ansicht nach nicht wegen Landfriedensbruchs bestraft werden. Aus diesem Gesichtspunkt heraus komme ich zu einer Ablehnung der reichsgerichtlichen Auffassung.

Zu dem äußeren objektiven Moment des körperlichen Anschlusses muß ferner noch ein inneres subjektives Moment kommen, nämlich der Wille, sich an der Zusammenrottung zu beteiligen. Dieses subjektive Moment lehnt Rubo ab (Anm. Rubo, § 115 Nr. 4). Für ihn ist allein ausschlaggebend: „bloß ein äußerlicher Anschluß." Nach seiner Auffassung wäre jemand auch dann strafbar, wenn er zufällig wider seinen Willen in eine Menge geriet, welche ein Geschäft stürmte und es ihm nicht mehr möglich wäre sich wieder herauszuarbeiten. Diese Meinung wird von der herrschenden Lehre allgemein abgelehnt. Wie für den Begriff der Zusammenrottung nicht das äußerliche Moment des Beisammenseins genügt, sondern vielmehr ein inneres subjektives Moment hinzukommen muß, so muß auch für den Teilnehmer abgesehen von dem räumlichen Beisammensein des Einzelnen mit der Menge ein inneres subjektives Moment treten.

Worin besteht nun dieses innere, subjektive Moment? Das RG. hat es in mehreren Entscheidungen erörtert. (Anmerkung RG. Bd. 37 S. 30, Bd. 54, S. 300). Im Bd. 29 S. 405 nennt es dieses Moment „das Bewußtsein, durch ihre Anwesenheit die von andern verübten Gewaltakte zu unterstützen". Demnach ist auch eine Bestrafung wegen Teilnahme dann möglich, wenn sich jemand ursprünglich aus Neugierde einer Zusammenrottung angeschlossen hat, und

dann in der Menge verweilt und die übrigen durch seine Anwesenheit unterstützt.

Deshalb kann man denjenigen nicht wegen Teilnahme bestrafen, der sich einer Menschenmenge angeschlossen hat und sich zu entfernen versucht, nachdem er erkannt hat, daß die Sache kein harmloses Ende nehmen werde, dieses Vorhaben aber wegen eines Gedränges nicht ausführen konnte. Ebensowenig kann auch derjenige wegen Landfriedensbruchs bestraft werden, der sich einem harmlosen Propagandazug angeschlossen hatte, diesen aber wieder verlassen hat, bevor es aus irgend einem Grunde zu Tätlichkeiten kam.

Die Theorie teilt im Großen und Ganzen diese Ansicht. Nach Frank (Anm. Frank § 125 112) besteht „der Vorsatz . . . in dem Bewußtsein, daß einzelne Personen widerrechtliche Zwecke verfolgen, daß die Menge die Erreichung dieser Zwecke zum Mindesten passiv unterstützt und daß der eigene Anschluß die Menge, wenn auch um ein Geringes, verstärkt." Olshausen (Anm. § 115 Nr. 4) und Oppenhoff (Anm. § 125 Nr. 10) folgen im Wesentlichen der Anschauung des RG. Nach Olshausen ist „Teilnehmer jeder, der vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zweck der Zusammenrottung der zusammengerotteten Menge sich angeschlossen hat oder der mit dem Bewußtsein in einer zu einem ihm bekannten Zweck zusammengerotteten Menge sich zu befinden den Willen verbindet, als ein Teil dieser Menge in ihr zu verbleiben."

Den Begriff der Teilnahme kann man also folgendermaßen definieren: Teilnahme im Sinne des § 125 liegt dann vor, wenn sich jemand einer Menschenmenge mit dem Willen anschließt, dieser anzugehören, und zwar in dem Bewußtsein, daß diese Zusammenrottung einen strafbaren Zweck verfolge. Der Teilnehmer muß demnach wissen, daß die Menschenmenge irgendwelche Gewalttätigkeiten begehen wird. Dabei ist aber nicht erforderlich, daß er weiß, in welcher Weise der Angriff vor sich gehen wird insbesondere aber nicht, gegen welches Subjekt oder Objekt sich dieser Angriff richtet. Der Anschluß muß außerdem erfolgen „mit dem Bewußtsein und Willen, das auf Gewalttätigkeiten abzielende Verhalten der Menge durch seine Anwesenheit zu unterstützen." (Anm. RG. Bd. 37 Seite 30).

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals auf den Ausdruck „teilnimmt" zurückkommen. Ernst Fritze

schlägt in seiner Dissertation den Ausdruck, sich anschließt" vor und stellt sich mit Recht m. E. auf den Standpunkt, daß dieses Wort das erforderliche subjektive Moment deutlicher hervorhebt. Aus diesem Gesichtspunkt heraus definiert er den Begriff der Teilnahme folgendermassen: Der Einzelne ist dann Teilnehmer an einer Zusammenrottung, „wenn er trotz Kenntnis des strafbaren Zweckes der Zusammenrottung sich dieser räumlich und physisch anschließt in dem Bewußtsein und Willen, mit seiner Person die Zwecke der Zusammenrottung bezw. der zusammengerotteten Menge zu unterstützen." (Anm. Ernst Fritze, S. 24/25).

Die Teilnehmer nach § 125 Abs. I werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Eine wesentlich höhere Strafe trifft diejenigen, welche unter die Bestimmungen des Abs. II fallen, der lautet: „Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

b) Rädelsführer:

Unter die schwereren Strafbestimmungen fallen zunächst die Rädelsführer. Das Gesetz gibt uns leider keine Auskunft darüber, was man unter einem Rädelsführer zu verstehen hat. In der Literatur herrschen nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten. Das Wort „Rädelsführer" ist nach Grimm die jetzt allein noch geltende Form für Rädleinführer. (Anm. Grimm, Bd. 8 vox Rädelsführer S. 46 und vox Rädleinführer S. 53). Rädleinführer oder Rädleinsführer bezeichnete den Führer einer Abteilung mittelalterlicher Landsknechte oder den Hauptmann einer Rotte. Ursprünglich hatte dieses Wort noch keine üble Bedeutung. Allerdings im Lauf der Zeit trat ein Umschwung ein, so daß wir es jetzt nur noch in seinem jetzigen üblen Sinne kennen. Weigand versteht darunter einen Anführer zu bösem Tun (Anm. Weigand Bd. II S. 516).

In den Motiven des Bremer Entwurfs von 1868 heißt es in Hinsicht auf die Rädelsführer (§ 161), sie seien diejenigen, welche das Feuer anfachen, wenn sie es auch nicht angelegt haben und die seine zerstörende Wirkung im allgemeinen fördern, ohne daß ihnen immer die direkte

Anstiftung dieser oder jener besonderen Gewalthandlung nachgewiesen werden kann. Es sind mit anderen Worten nicht bloß Anstifter, sondern auch Anführer und zwar die letzteren auch dann darunter begriffen, wenn sie nicht den aufrührerischen Haufen im Ganzen, sondern auch, wenn sie einzelne Teile desselben anführen und aufstacheln, selbst wenn sie nicht gerade zu den von ihnen provozierten Handlungen Hand angelegt haben sollten."

Diese Definition will mit kurzen Worten sagen: Rädelsführer sind diejenigen, welche die Ausführung leiten. Allgemein anerkannt ist in der Literatur und Rechtsprechung die Ansicht, daß die Rädelsführer nicht Anstifter zu sein brauchen. Sie können es wohl je nach der Lage der Umstände sein, müssen es aber nicht sein. Die Tätigkeit des Rädelsführers kann eine sehr verschiedenartige sein. Nach Olshausen kann sie bestehen: „im Zusammentreiben und Zusammenhalten der Aufrührer, sei es in der Bestimmung des unerlaubten Handelns oder durch die geistige Leitung bei diesem, sei es durch die körperliche Hinführung zu dem in Aussicht genommenen Orte des gesetzwidrigen Treibens." (Anm. Olshausen § 115 6a). Binding versteht unter einem Rädelsführer eine Person, welche die Befehligung der gebildeten Rotte in Händen hat. (Anm. Binding, S. 498). Frank versteht ähnlich darunter diejenigen an der Zusammenrottung teilnehmenden Personen, welche bei den ganzen Vorgange, sei es persönlich, sei es durch Zwischenpersonen, sei es für die ganze Menschenmenge, sei es für einen Teil, sei es physisch oder psychisch, eine führende Rolle spielen. (Anm. Frank § 115 IV 1, ähnlich auch Oppenhoff, § 115; v. Liszt-Schmidt S. 224 5; Meyer-Allfeld S. 489; Heilborn S. 211, v. Hippel S. 11). Die Rädelsführer müssen bei dem ganzen Vorgange entweder in eigener Person anwesend oder durch eine Zwischenperson vertreten sein. Der spiritus rector, der sich selbst von der Zusammenrottung fernhält, (z. B. der Redakteur in der Redaktionsstube) kann dagegen nicht als Rädelsführer bestraft werden. (Anm. Frank, § 115 IV 1). Für diesen kann nur eine Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe in Frage kommen. Ebensowenig ist auch Aufreizung durch Geschrei eine Leitung des Unternehmens. (Anm. Oppenhoff § 115 Nr. 12).

Allgemein ist jedoch anerkannt, daß der Rädelsführer zu der zusammengerotteten Menschenmenge gehören muß. Nicht dagegen braucht sich der Rädelsführer an den Ge-

walttätigkeiten in eigener Person zu beteiligen. Eine Rotte braucht ferner nicht notwendig unter der Leitung eines einzigen Rädelsführers zu stehen. Vielmehr ist es sehr leicht möglich, daß die Menge von mehreren Führern geleitet ist, was z. B. bei organisierten Demonstrationen eine gewöhnliche Erscheinung sein wird. Die einzelnen Rädelsführer wird man in diesen Fällen sehr leicht daran erkennen, daß sie vielleicht in Mitten des Haufens aufmunternde oder aufreizende Reden halten, oder daß sie das Signal zum Losschlagen geben oder selbst an der Spitze der Menge zum Angriff vorgehen.

c) Die in Abs. II bezeichneten Gewalttätigkeiten:

Erhöhte Strafe trifft gemäß § 125 Abs. II auch diejenigen Personen, „welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen haben oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben." Bezüglich der „Gewalttätigkeiten gegen Personen" ist bereits oben ausgeführt, daß die angewandte körperliche Kraft keine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge haben muß; ebenso ist auch bei den Gewalttätigkeiten gegen Sachen nur eine Einwirkung durch physische Kraft einer Person erforderlich, welche jedoch keine Aenderung in dem bisherigen Zustand der Sache hervorzurufen braucht.

Unter die Strafen des § 125 Abs. II fallen nur diejenigen Personen, welche Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben. Nicht dagegen fallen auch diejenigen darunter, welche irgend eine Gewalttätigkeit gegen die Sache verübt haben. Wenn z. B. jemand anläßlich einer Zusammenrottung eine Sache nur beschädigt, sie dagegen nicht vernichtet oder zerstört hat, so wird er einfach als Täter nach § 125 Abs. I bestraft. Zur Vollendung des Landfriedensbruchs genügt demnach bereits eine einfache Sachbeschädigung. Daraus ergibt sich auch, daß es Fälle von Landfriedensbrüchen gibt, bei denen nur eine Bestrafung nach Abs. I erfolgt.

Das Wort „plündern" ist im Strafgesetzbuch nicht definiert. Das Militärstrafgesetzbuch drückt sich im § 129 folgendermaßen aus: „Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt."

Dieser Definition hat sich auch das RG. angeschlossen und es versteht unter Plündern „die offene Wegnahme einer Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung unter Benützung der verübten Störung der öffentlichen Ordnung." (Anm. RG. Bd. 52 S. 34 35).

Die Literatur stimmt mit dieser Definition im großen und ganzen überein. Nach Hippel ist die Plünderung das offene Wegnehmen oder Abnötigen von Sachen unter Benützung des durch den Landfriedensbruch verübten Schreckens (Anm. v. Hippel S. 11). Noch schärfer faßt Binding den Begriff auf und fordert „daß die Sache unter Benützung des durch den Landfriedensbruch verursachten Schreckens gestohlen, geraubt oder erpreßt sein müsse." (Anm. Binding, S. 890; vergl. auch Ebermayer § 125 Nr. 4, Frank § 115 III, Heilborn S. 210, v. Liszt-Schmidt S. 495, v. Olshausen § 125 3a).

Diese Ansicht, welche sich mit geringen Abweichungen an die des RG. angeschlossen hat, halte ich für die richtige. Dagegen möchte ich die Auffassung von Olshausen in seiner 9. Auflage vom Jahre 1912 nicht teilen. Er schreibt: „Die unter Benützung des durch den Landfriedensbruch entstandenen Schreckens in der Absicht rechtwidriger Zueignung geschehende offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen derjenigen Einwohner, gegen welche der Landfriedensbruch sich richtet (§ 125 IIIa). Demnach beschränkt er den Begriff dahin, daß die Sachen denjenigen Personen weggenommen werden müssen, gegen die sich der Landfriedensbruch richtet. Diese Formulierung ist meiner Ansicht nach zu eng. Dem einzelnen Rottierer ist es vielfach doch ganz gleichgültig, wem die Sachen gehören, die er plündert. Beispiele dafür hat es in den ersten Jahren nach dem Kriege, während der Lebensmittelknappheit genügend gegeben. Wenn sich z. B. eine Menschenmenge vor einem Lebensmittelgeschäfte ansammelte, dessen Inhaber zu Wucherpreisen verkaufte, den Laden stürmen wollte und dann diese Menge auch andere Geschäfte ausraubte, so müßten die Täter auch bezüglich der Geschäfte, gegen welche sich der Landfriedensbruch ursprünglich nicht gerichtet hatte, bestraft werden.

M. E. spielt bei solchen Plünderungen der Eigentümer des betroffenen Objekts keine Rolle. Die Plünderer werden im Falle der Lebensmittelknappheit nicht lange darnach fragen, wem die Sachen gehören, sondern für sie wird

immer die Hauptsache sein, daß sie Lebensmittel erhalten. Uebrigens hat Olshausen in der 11. Auflage vom Jahre 1927 diesen Standpunkt wieder aufgegeben. Eine Plünderung gemäß § 125 liegt auch dann vor, wenn jemand, der an einem Ladeneingang stand, einen Gegenstand, der von einem andern Teilnehmer aus dem Laden herausgeworfen oder herausgegeben worden war, in Zueignungsabsicht mit sich nimmt. (Anm. Olshausen § 125 3a). Es ist zum Tatbestand nicht erforderlich, daß ein Rottierer den Laden selbst betreten und die Waren selbst unmittelbar an sich genommen hat.

Wie bereits erwähnt, versteht die gesamte Literatur und Praxis unter Plünderung eine offene Wegnahme von Sachen. Aus diesem Grunde kommt eine heimliche Wegnahme z. B. ein heimlicher Diebstahl hier nicht in Frage.

Vernichten oder Zerstören:

Unter die schwereren Strafbestimmungen des Abs. II fallen ferner diejenigen, welche Sachen vernichtet oder zerstört haben. Die beiden Begriffe sind nicht identisch, wie man zunächst meinen möchte. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Gesetzgeber zwei Ausdrücke gebraucht hat. Würde man aber eine Identität annehmen, dann hätte ja ein Wort genügt.

Der Begriff „zerstören" setzt eine besondere Art der Beschädigung voraus (Anm. RG. Bd. 39 S. 224). Eine einfache Sachbeschädigung ist noch keine Zerstörung nach § 125 Abs. II. Zerstört wird eine Sache erst dann, wenn sie für den Zweck, für den sie bestimmt ist, unbrauchbar gemacht ist, also ihrem Wesen nach aufgehoben wird. (Anm. Olshausen, § 125 3c). Vernichtung dagegen ist die völlige Beseitigung einer Sache, so daß sie zu existieren aufgehört hat. (Anm. Ebermayer § 125 Nr. 4, Olshausen § 125 Nr. 3b).

Nach Binding muß die Zerstörung eine vollständige sein. (Anm. Binding S. 890). Gegen diesen Standpunkt wendet sich Olshausen (§ 125 3c), der sagt, „daß eine Zerstörung auch dann bereits eingetreten sei, wenn einzelne Bestandteile, denen eine selbständige Gebrauchsbestimmung innewohnt, hiefür unbrauchbar gemacht sind bezw. eine gewisse ursprünglich mit der Sache verbundene Gebrauchsart unmöglich geworden ist." Demnach würde nach dieser Meinung keine vollständige Zerstörung erforderlich sein, sondern es würde bereits eine teilweise genügen. Nach Frank dagegen, der in dieser Beziehung

Binding folgt, muß die Zerstörung ebenfalls eine gänzliche sein.

Olshausen behauptet, m. E., mit Recht, daß seine Auffassung auch durch die Gegenüberstellung im Gesetz von „vernichtet" und „zerstört" gerechtfertigt werde. Würde man unter Zerstörung eine vollständige Zerstörung verstehen, dann würde sich der Begriff fast ganz mit der Vernichtung decken und das Gesetz könnte, da bereits eine vollständige Zerstörung verlangt ist, den Begriff vernichten ruhig fallen lassen, da er überflüssig wäre. So komme ich zu dem Ergebnis: Zerstörung einer Sache liegt dann vor, wenn diese eine so weit gehende Beschädigung erleidet, daß sie für ihre Zwecke völlig unbrauchbar geworden ist. Daß darunter jedoch, wie bereits erwähnt, keine Sachbeschädigung fällt, ist allgemein anerkannt und unbestritten.

d) Anstifter und Gehilfen:

Teilnahmehandlungen nach §§ 47—49 RStGB. sind im Rahmen des Landfriedensbruchstatbestandes möglich. Wenn z. B. jemand mehrere Personen durch irgend welche Mittel bestimmt eine Zusammenrottung zu bilden, dann wird er wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch bestraft, für den Fall, daß die zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat. Ebenso wird er bestraft, wenn er jemand bestimmt sich einer bereits bestehenden Zusammenrottung anzuschließen.

Als Gehilfe macht sich derjenige strafbar, der die zusammengerottete Schar in irgend einer Weise unterstützt. Wenn z. B. ein Waffengeschäftsinhaber die Menge mit Gewehren, Pistolen und Munition versorgt, dann kann er als Gehilfe bestraft werden. Gehilfe ist auch derjenige, welcher eine angesammelte Menge durch Geldmittel unterstützt.

In den beiden Fällen der Teilnahme ist scharf zu unterscheiden, ob Anstiftung oder Beihilfe zu einem Delikt nach Abs. I oder Abs. II vorliegt. Ausschlaggebend ist dabei, unter welche Strafbestimmungen die Landfriedensbrecher selbst fallen.

Nach Olshausen kann jemand, der selbst Aufrührer ist, nicht wegen Anstiftung und Beihilfe zum einfachen Aufruhr bestraft werden. (Anm. Olshausen § 115 8c). Diese Ausführung im § 115 ist auch auf den verwandten Land-

friedensbruch anzuwenden. Nach dieser Ansicht kann niemand, der selbst zur Zusammenrottung gehört, also Mittäter oder Teilnehmer im Sinne des § 125 ist, wegen Anstiftung und Beihilfe bestraft werden, da ja Mittäterschaft als die höchste Teilnahmeform die niedrigeren, nämlich Anstiftung und Beihilfe, consumiert. Wohl aber kann jeder außerhalb der Zusammenrottung Stehende sich einer Anstiftung oder Beihilfe schuldig machen.

Anderseits kann auch die Möglichkeit eintreten, daß ein an der Zusammenrottung Beteiligter, der schon aus dem Gesichtspunkt des § 125 Abs. I strafbar ist, wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einem Verbrechen nach Abs. II bestraft wird. Wenn z. B. jemand sich an einer Zusammenrottung beteiligt, sich jedoch aus irgend einem Grunde scheut, selbst Gewalttätigkeiten zu begehen, und einem andern Beteiligten eine Waffe in die Hand drückt, dann ist er strafbar nach § 125 Abs. I in Idealkonkurrenz mit Anstiftung oder Beihilfe zu einem Delikt nach Abs. II. Es ist nämlich nicht erforderlich, daß ein Teilnehmer selbst Gewalttätigkeiten begeht oder solche begehen will, sondern es genügt zur Strafbarkeit nach § 125, Abs. I wenn er sich einer solchen Rotte anschließt. Wenn er dann, weil er selbst zu feige ist, einen Andern auffordert, Gewalttätigkeiten zu begehen, oder ihm bei der Ausführung Hilfe angedeihen läßt, ist er außerdem noch strafbar wegen Anstiftung oder Beihilfe zu § 125 II.

Heilborn führt folgendes sonderbare Ergebnis an: (Anm. Heilborn S. 212) „Wenn ein Außenstehender einem Dritten zur Begehung des Verbrechens durch Rat und Tat wissentlich Hilfe leistet, dann wird er nach § 125 Abs. II bestraft, obwohl er selbst an der strafbaren Zusammenrottung überhaupt nicht teilgenommen hat. Werden nun dem Anstifter oder Gehilfen mildernde Umstände versagt, dann erhält er mindestens 4½ Monate Gefängnis, während sich die Strafe des Teilnehmers nach der Vorschrift des § 125 Abs. I bemißt, d. h. Gefängnis nicht unter drei Monaten. Dazu führt er nun aus: „Das ist aber dann gerechtfertigt, wenn der Gehilfe ein größeres Maß von Schuld trägt als derjenige, welcher sich aus Unbesonnenheit der Rotte angeschlossen hat. Ist die subjektive Verschuldung eines „Teilnehmers" besonders schwerwiegend, so wird man ihn nicht mit dem geringsten Strafmaß davon kommen lassen. Die scheinbare Incongruenz führt also nicht zu praktischen Bedenken.

3. Der Versuch des Landfriedensbruchs:

Die Frage, ob der Versuch des Landfriedensbruchs strafbar ist, ist in der Literatur außerordentlich bestritten. Eine Gruppe von Autoren hält einen Versuch teils für unmöglich, teils für straflos. Andere dagegen halten nur einen Versuch zu § 125 Abs. II für möglich. Eine dritte Gruppe ist diejenige, nach deren Ansicht sowohl ein Versuch zu einem Vergehen nach Abs. I als auch zu einem Verbrechen nach Abs. II möglich ist.

Ein Vertreter derjenigen Richtung, welche einen Versuch für unmöglich erachtet, ist Binding, der auf Seite 889 ausführt: „Der Landfriedensbruch ist aber mit der Gewaltanwendung nicht nur vollendet, sondern bedarf ihrer zu seinem Dasein. Und so läßt sich ein Versuch des Landfriedensbruches schlechterdings nicht denken. (Anm. Aehnlich, Hälschner S. 824, Oppenhoff § 115 Nr. 16).

Gegen diese Meinung wendet sich Olshausen. Dieser lehnt zwar einen Versuch gemäß § 125 Abs. I ab, behauptet aber, die Möglichkeit eines versuchten Verbrechens nach § 125 Abs. II, indem er argumentiert: „Bevor ein Verbrechen des Aufruhrs in Frage kommen kann, muß bereits eine Zusammenrottung stattgefunden haben, derart, wie Absatz I bestimmt. Dadurch ist nicht nur der objektive Teil des Tatbestands, d. h. der nicht auf dem Vorsatz des Täters beruhende Tatbestand des Aufruhrs erfüllt, so daß nur mehr von den einzelnen Aufrührern ein Versuch des Verbrechens gemäß Abs. II in Frage kommen kann. (Anm. vergl. auch Ebermayer § 125/5).

Nach Heilborn ist dagegen ein Versuch des Landfriedensbruchs grundsätzlich möglich. (Anm. Heilborn S. 222 –228). Er vertritt die Auffassung, daß das ganze Delikt ein Verbrechen ist, wenn die im § 125 Abs. II aufgezählten Gewalttätigkeiten versucht werden. Wegen Versuchs ist daher jeder strafbar, welcher solche Gewalttätigkeiten zu begehen versucht und er kommt zu dem Ergebnis: „Der Versuch des Verbrechens ist an demjenigen strafbar, welcher ihn begangen hat; der Versuch des Vergehens kann nur nach § 303 RStGB. bestraft werden.“ Diese letzterwähnte Ansicht möchte ich nicht teilen. Wie bereits oben erwähnt, ist es zum Begriff der Gewalttätigkeit absolut nicht erforderlich, daß Personen oder Sachen beschädigt werden. M. E. schließen die Gewalttätigkeiten einen Versuch aus und ich teile die

Ansicht von John, der folgende Auffassung vertritt: Zum Begriff des Aufruhrs gehört es, daß die in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen auch wirklich begangen worden sind. Diese Handlungen schließen aber einen Versuch aus. „Sind sie begangen, so liegt vollendeter Aufruhr vor, sind sie nicht begangen, so ist überhaupt nichts Strafbares begangen."

Wenn z. B. jemand nach seinem Gegner Steine wirft, ohne ihn aber zu treffen, dann liegt trotzdem eine Gewalttätigkeit vor. Gewalttätigkeiten kann man aber nicht trennen in versuchte oder vollendete Gewalttätigkeiten. Da es nun meiner Ansicht nach keine versuchte Gewalttätigkeit gibt, ist auch ein Versuch des Landfriedensbruches nicht möglich.

Auch aus einem andern Gesichtspunkt heraus komme ich zu dem Ergebnis, daß es keinen Versuch des Landfriedensbruchs gibt. Im § 125 Abs. I handelt es sich um ein Vergehen. Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bestraft. Demnach ist das im Abs. II behandelte Delikt ein Verbrechen. Nachdem § 43 StGB. ausdrücklich bestimmt, daß der Versuch eines Vergehens nur dann strafbar ist, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erwähnt und nachdem § 125 Abs. I keine Angaben darüber macht, ist der versuchte Landfriedensbruch nicht strafbar. Wohl wäre dagegen ein Versuch nach § 125 Abs. II möglich, da bei einem Verbrechen der Versuch immer strafbar ist. Eine Teilung unseres Delikts in einen Abs. I und einen Abs. II ist aber nicht möglich, denn es handelt sich hier nicht um zwei verschiedene Delikte, sondern um ein und denselben Landfriedensbruch. (Anm. Vergl. Köppler S. 94 ff.).

Diese Auffassung vertritt auch das RG. im Bd. 50 S. 22: „Innerhalb dieses eine Gesamtheit verschiedener Tatmerkmale bildenden einheitlichen Verbrechensbegriffs ist für ein gesondertes Einzelndasein jener als „bestimmter einzelner gesetzlicher Tatbestand" kein Raum und es widerspricht daher unmittelbar dem Gesetz, wie jeder wissenschaftlichen Auslegungsmöglichkeit, sie aus der ihnen in jenem zugewiesenen Verbindung zu eigener gesetzlicher Selbständigkeit herauslösen zu wollen." Aehnlich entschied das RG. auch im Bd. 52 S. 275, daß es sich „bei dem Plündern im Abs. II des § 125 RStGB. nach dem Ver-

hältnis dieses Absatzes zu Absatz I lediglich um einen straferhöhenden Umstand im Sinne des § 295 RStPO. handelt."

4. Der Landfriedensbruch im Verhältnis zu andern Delikten

a) Landfriedensbruch und Aufruhr:

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufruhr lauten: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird . . . bestraft." Die im § 113 bezeichneten Handlungen sind Widerstand und tätliche Angriffe gegen Beamte, welche zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen von Gerichten berufen sind. § 114 sieht die Bestrafung der Nötigung zu Amtshandlungen vor.

Der große Unterschied zwischen Aufruhr und Landfriedensbruch besteht demnach darin, daß beim Aufruhr Widerstand gegen Beamte geleistet wird, oder daß gegen sie tätlich vorgegangen wird, während beim Landfriedensbruch Gewalttätigkeit gegen Personen — gemeint sind damit nur Privatpersonen — begangen werden müssen. (Anm. Vergl. v. Hippel S. 12: Vom Aufruhr unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, daß jenem die Auflehnung gegen die öffentliche Autorität in Gestalt von Widerstand, Angriff und Nötigung von Beamten bezw. Behörden eigentümlich ist, während anderseits § 125 Angriffe auf Personen oder Sachen umfaßt. (Vergl. auch RG. Bd. 29 S. 11).

Wenn sich nun einmal der Fall ereignet, „daß der Widerstand gegen die Staatsgewalt durch einen Akt der Gewalt gegen die Person des Beamten verübt wird, der sich gleichzeitig auch als eine Gewalttätigkeit gegen diese Person darstellt," dann liegt zweifelsohne Idealkonkurrenz von Aufruhr und Landfriedensbruch vor, da durch eine und dieselbe strafbare Handlung zwei Strafgesetze verletzt worden sind. (Anm. RG. Bd. 29 S. 11). Diese reichsgerichtliche Anschauung wird auch größtenteils von der Literatur vertreten. Hauptvertreter dieser Meinung sind: Ebermayer (§ 125 6); Frank (§ 125 III); v. Hippel (S. 12); v. Olshausen (§ 125 6); Oppenhoff-Delius (§ 125 II) und andere.

Alleinstehend ist die Ansicht Bindings, der annimmt, daß regelmäßig Realkonkurrenz gegeben sei für den Fall, daß beim Eingreifen der Obrigkeit die Rotte sich gegen diese wendet und somit auch Aufruhr begeht. Zur Begründung führt er an: „Dann kann nicht Fortsetzung des einen Rottenverbrechens in das andere angenommen werden. Vielmehr tritt zu dem Landfriedensbruch der davon ganz verschiedene Angriff auf die Amtsgewalt hinzu (Anm. Binding S. 891).

Diese Anschauung wird jedoch vom RG. und der ganzen übrigen Literatur m. E. mit Recht abgelehnt. In diesem Falle mag das gegebene Beispiel für Realkonkurrenz besonders günstig sein, da sich der erste Angriff gegen Einzelpersonen richtet und erst dann, nachdem die Obrigkeit gegen die Rotte vorgeht, auch diese von der versammelten Menge angegriffen wird. In diesem konkreten Falle mag Binding ja Recht haben.

Wie soeben dargelegt, steht nach allgemeiner, übereinstimmender Ansicht, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, der Landfriedensbruch mit dem Aufruhr im Verhältnis der Idealkonkurrenz.

b) Landfriedensbruch und schwerer Hausfriedensbruch:

Sehr bestritten ist jedoch schon die Frage des Verhältnisses des Landfriedensbruchs zum schweren Hausfriedensbruch. Die einen Autoren nehmen Idealkonkurrenz an, die andere Gruppe vertritt die Meinung, daß einzig und allein eine Bestrafung wegen Landfriedensbruchs möglich ist für den Fall, daß gelegentlich des schweren Hausfriedensbruchs Gewalttätigkeiten begangen worden sind. Zunächst ist es nun erforderlich, den Wortlaut des § 124 StGB. über den schweren Hausfriedensbruch oder die sogen. Heimsuchung kennen zu lernen. § 124 bestimmt: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Der Unterschied zwischen Landfriedensbruch und schwerer Heimsuchung ist demnach folgender: zur Bestrafung wegen Landfriedensbruch ist erforderlich, daß sich die Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Bei der schweren Heimsuchung ist dagegen erforderlich, daß die Menge in die Wohnung etc. in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen, eindringt.

Demnach ist im ersten Falle Voraussetzung zur Bestrafung, daß auch Gewalttätigkeiten wirklich begangen worden sind, während im letzteren Falle bereits die Absicht Gewalttätigkeiten zu begehen, ausreichend ist. Außerdem ist beim Hausfriedensbruch ein Eindringen in die Wohnung, Geschäftsräume etc. erforderlich, während beim Landfriedensbruch nur eine Angriffshandlung gegen Sachen oder Personen nötig ist.

Wenn nun eine zusammengerottete Menschenmenge in die Wohnung eines politischen Gegners, z. B. in der Absicht eindringt, diese zu demolieren oder den verhaßten Gegner zu prügeln, und dann aber aus irgend einem Grunde von dem Vorhaben abläßt und die Fenster in dem Hause eines andern politischen Gegners einwirft oder die Haustüre aussprengt, dann liegt vollendeter schwerer Hausfriedensbruch und vollendeter Landfriedensbruch vor. Dabei ergibt sich nun die höchst bestrittene Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis der schwere Hausfriedensbruch zum Landfriedensbruche steht.

Die überwiegende Zahl der Theoretiker und auch das RG. vertreten die Ansicht, daß beim Zusammentreffen des Landfriedensbruchs mit der schweren Heimsuchung die beiden Delikte in Idealkonkurrenz stehen können. (Anm. Vergl. RG. Bd. 37 S. 28; Bd. 55 S. 41; Bd. 55 S. 101; Bd. 19 S. 73). In der Entscheidung vom 15. Dezember 1903 liegt folgender Sachverhalt zu grunde: Der Angeklagte M. ist wegen Landfriedensbruchs verurteilt, weil er sich einer Zusammenrottung angeschlossen hat, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Sachen begangen hat und weil sich der Angeklagte in dem Bewußtsein und Willen das auf Gewalttätigkeit abzielende Verhalten der Menge durch seine Anwesenheit zu unterstützen, zu einer Zeit, wo solche Gewalttätigkeiten bereits begangen wurden, der Menge sich angeschlossen hat. Von dieser Menge sind wiederholt Haufen von etwa 50 Personen, darunter auch

der Angeklagte, in den Hof des R.schen Grundstücks eingedrungen. Das RG. führt nun in seiner Begründung aus: „Da M. zu denjenigen Personen gehört hat, „die während der von Gewalttätigkeiten begleiteten Zusammenrottung auf den Hof und bis in den Hausflur eingedrungen sind," so ist es offenbar, daß das Gericht selbst den begangenen Hausfriedensbruch nur als eine Episode innerhalb des vorher begangenen und auch noch lange nachher fortdauernden Landfriedensbruchs angesehen hat; es handelt sich mithin um e i n e Tat, die sowohl aus dem Gesichtspunkt des § 124 wie aus dem des § 125 strafbar erscheint, mithin um Idealkonkurrenz der beiden Bestimmungen.

Nach Binding ist die schwere Heimsuchung des § 124 vielfach nur eine Vorstufe gewisser Fälle des Landfriedensbruchs. (Anm. Binding S. 899). Trotzdem wird man nicht von einem fortgesetzten Landfriedensbruch sprechen können, denn „der Bruch des Hausfriedens verlangt sein Recht." Und so kommt er mit dem RG. zu dem Ergebnis, daß man Idealkonkurrenz annehmen muß. Diesen Standpunkt vertreten auch Ebermayer (§ 124 6), Frank (§ 125 III); v. Hippel (Bd. II S. 11); v. Liszt-Schmidt (S. 418, Nr. 13); v. Olshausen (125 4).

c) L a n d f r i e d e n s b r u c h u n d g r o b e r U n f u g:

In vielen Fällen ist es auch möglich, daß Landfriedensbruch mit dem groben Unfug nach § 360 Z. 11 StGB. zusammentrifft. In welchem Verhältnis stehen nun diese beiden Delikte?

Zu dieser Frage hat das RG. in seiner Entscheidung vom 19. September 1919 im Bd. 53 S. 257 Stellung genommen. In Berlin hatte sich eine Anzahl Spartakisten zu dem Zweck vereinigt, den von Berlin-Lichtenberg anrückenden Regierungstruppen Widerstand zu leisten. Bei dieser Gelegenheit wurde unter Teilnahme des Angekagten ein Plattenwagen mit vereinten Kräften umgekippt um daraus eine Barrikade zu errichten. In der Begründung heißt es: „Der Landfriedensbruch ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Er verletzt oder gefährdet ihren äußeren Bestand mit Wirkung für die Allgemeinheit. Er enthält „eine grobungebührliche Handlung, durch welches das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestands der öffentlichen Ord-

nung zur Erscheinung kommt." (RG. Bd. 31 S. 185 [192]). Er enthält also begrifflich die Merkmale der Verübung eines groben Unfugs und schließt daher die gleichzeitige Anwendung des § 360 Abs. I Nr. 11 aus, sodaß ein Fall der sogen. Gesetzeskonkurrenz wegen Aufzehrung vorliegt.

Diese Auffassung ist meiner Ansicht nach die richtige. Der Landfriedensbruch enthält alle Voraussetzungen des groben Unfugs, den Frank folgendermaßen definiert: (Anm. Frank § 360 Z. 11, vergl. auch RG. Bd. 31 S. 185, Bd. 32 S. 100, Bd. 34 S. 425). „Grober Unfug ist eine Handlung, die den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung stört oder gefährdet und dadurch geeignet ist, das Publikum unmittelbar zu belästigen." Gesetzeskonkurrenz nehmen außer Frank (§ 125 III) Allfeld (S. 498) und v. Liszt-Schmidt (S. 593 2 b) an.

Zum Schluß dieses Abschnittes soll noch die Frage behandelt werden, in welchem Verhältnis die im Landfriedensbruch enthaltenen Gewalttätigkeiten, z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Totschlag etc. zum Landfriedensbruch als selbständigem Delikt stehen, insbesondere, ob diese Handlungen durch den Landfriedensbruch konsumiert werden oder nicht.

Der Landfriedensbruch ist nach der Auffassung einzelner Autoren eine lex specialis gegenüber den aufgeführten in ihm enthaltenen Tatbeständen. Heilborn lehnt jedoch diese Auffassung grundsätzlich ab und er nimmt Idealkonkurrenz an in den Fällen der Tötung (Lynchjustiz), Körperverletzung und Sachbeschädigung. (Anm. Heilborn S. 214). Frank dagegen vertritt die Ansicht, daß Idealkonkurrenz mit Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung und Sachbeschädigung ausgeschlossen sei, da in diesen Fällen ein Spezialfall vorliege, also es sich um eine lex specialis handle (Anm. Frank, § 125 III). Vergl. auch Ebermayer (§ 125 6).

Vermittelnd zwischen Heilborn und Frank steht Binding (Anm. Binding, S. 890). Für den Fall, daß die Maximalstrafe der Gewalttätigkeit 10 Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, nimmt er Konsumption durch die Strafe des Landfriedensbruchs an. Dagegen liegt nach seiner Meinung Idealkonkurrenz in all den Fällen vor, in denen die Strafe über 10 Jahre Zuchthaus hinausgeht. In seinen Ausführungen bringt er den trefflichen Satz: „Soll man dann auf einfache Alternativität der Strafgesetze kommen? Dann würde der Landfriedensbruch neben dem Morde gar nicht in

Betracht kommen, im übrigen aber nur zum Straferhöhungsgrund bei Raub, Totschlag, schwerer Körperverletzung degradiert. Mir widerstrebt das völlige Verschwinden des Friedbruchs in der schweren Gewalttat."

5. Strafen nach § 125 RStGB.:

Vor der Behandlung des Landfriedensbruchs in den verschiedenen Entwürfen sollen noch kurz die Strafen nach § 125 festgesetllt werden, da sich mancher Vergleich zwischen den Strafen nach dem geltenden Recht und den Strafdrohungen der einzelnen Entwürfe ergeben wird.

§ 125 Abs. I lautet: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und . . . ., so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

Die Mindeststrafe beträgt demnach drei Monate Gefängnis, die Höchststrafe fünf Jahre. Nach Hippel (Anm. v. Hippel, Bd. II, S. 27) ist diese Mindeststrafe entschieden zu hoch und sein Vorschlag geht dahin, daß das heutige Minimum gestrichen werde, sodaß in Zukunft das gesetzliche Mindestmaß der betreffenden Freiheitsstrafe Platz greifen solle.

Diesem Vorschlag möchte ich mich nicht anschließen. Namentlich wegen der Gefahr für den Bestand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit möchte ich eine allzuniedrige Bestrafung ablehnen und nur darauf hinweisen, welche Beunruhigung solche Zusammenrottungen, namentlich in revolutionären Zeiten, bei der Allgemeinheit hervorrufen. Aus diesem Grunde ist an der Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis festzuhalten. (Anm. Vergl. dagegen Ernst Fritze, Diss. S. 41).

„Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Die Mindeststrafe ist ein Jahr Zuchthaus. Die Höchststrafe beträgt zehn Jahre. Neben Zuchthaus kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Gemäß § 32 RStGB. können auch die Bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Werden dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt, dann beträgt die Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis.

Im letzten Falle wünscht Hippel wieder eine Herabsetzung der Strafe auf drei Monate Gefängnis mit der Begründung, daß „eine Gewalttätigkeit gegen Personen, oder eine Zerstörung von Sachen bisweilen in praxi von recht geringfügiger Bedeutung sein kann.“

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Wenn sich jemand nur an der Zusammenrottung beteiligt, so trifft ihn die geringere Strafe des § 125 Abs. 1. Läßt sich dagegen jemand dazu hinreißen, selbst mit eigenen Händen zuzuschlagen und selbst Gewalttätigkeiten zu begehen und zu plündern, dann würde m. E. zwischen der Strafe nach Abs. I und der nach Abs. II nicht mehr das richtige Verhältnis bestehen. Weiter muß man doch bedenken, daß derjenige, der nach Abs. I bestraft wird, ungleich weniger Schaden angerichtet hat, als der, welcher unter die Strafdrohungen des Abs. II fällt.

III.

Der Landfriedensbruch nach den Entwürfen

Das Recht ist ein Werk, das von Menschen geschaffen worden ist, also der Inbegriff von Anschauungen, die gerade in dieser Zeit vertreten wurden. Diese Anschauungen sind jedoch nicht unumstößlich und unanfechtbar. Ideen, die vor einem oder zwei Jahrhunderten brauchbar und sogar epochemachend waren, sind in unseren Tagen vielfach direkt unhaltbar. Dementsprechend muß auch das Recht, das doch nur ein Produkt der zur Zeit geltenden Anschauungen ist, diesen Umschwung mitmachen. Namentlich ist hier das Strafrecht zu nennen, das sich den Umgestaltungen in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Staates anpassen muß.

Die Lebensverhältnisse haben sich innerhalb der letzten Dezennien ganz enorm geändert. Hauptsächlich war dafür der große Aufschwung nach dem ruhmvollen Kriege von 1870 71 ausschlaggebend. Wirtschaft und Handel blühten in ganz enormem Maße auf und Deutschland nahm als Industriestaat eine führende Rolle auf der ganzen Welt ein. Auch dem politischen Erstarken des deutschen Kaiserreichs mußte Rechnung getragen werden. Mit dem Zunehmen der Macht des Kaisertums ging ein Aufschwung in kultureller Beziehung Hand in Hand. In die Zeit der größten Blüte fallen dann wie ein Blitz aus heiterem Himmel die Schüsse von Serajewo, welche den vierjährigen Weltkrieg entflammten. Daran schließt sich dann die Revolution und die grauenhafte Inflation mit all den verheerenden Nachwirkungen an. Auf die Zeit des größten Aufstiegs folgte die Epoche des wirtschaftlichen und kulturellen Verfalls Deutschlands. All diesen Verhältnissen sollte ein ideales Strafgesetzbuch entsprechen. Um nun ein den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechendes Gesetz zu schaffen, traten von Zeit zu Zeit Reformbestrebungen auf, die sich das eine Ziel

gesetzt haben, unser Strafgesetzbuch den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Welches nun die Vorschläge für die Abfassung des Landfriedensbruchs in den einzelnen aufeinanderfolgenden Entwürfen waren, das soll der Gegenstand der im 3. Abschnitt folgenden Erörterungen sein.

1. Der Vorentwurf von 1909.

Die ersten Bestrebungen zur Reform des Strafgesetzbuchs gehen bereits auf die Vorkriegszeit, auf das Jahr 1902 zurück. Schon damals war man der Ansicht, daß die Bestimmungen über den Landfriedensbruch nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen und es wurde 1909 im § 133 des Vorentwurfs folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten begangen haben, trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig oder sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten."

Dieser Vorentwurf hat viel für sich, da er einige Unklarheiten des geltenden Rechts, die in der Theorie und Praxis manchmal ganz bedeutende Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben, beseitigen wollte. Im geltenden Strafgesetzbuch heißt es: „Wenn . . ., so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, bestraft." Der Entwurf bringt dagegen die Wendung: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt."

Dieser Ausdruck „sich beteiligt" trifft m. E. den Kern der Sache. Nach der jetzigen Fassung kann kein Zweifel bestehen, daß man niemals an eine Teilnahme im technischen Sinne denken darf. Damit ist auch der oben erwähnte Streit gegenstandslos. Insbesondere sind auch die Meinungsverschiedenheiten über den Zeitpunkt der Teilnahme erledigt. Das RG. hat in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß auch diejenigen wegen Landfriedensbruchs bestraft werden, die sich im Augenblick der Begehung der Gewalttätigkeiten nicht in der zusammengerotteten Menschenmenge befanden, sei es, daß sie diese wieder verlassen hatten, sei es, daß sie sich noch gar nicht

zu ihr gesellt hatten. So hat es z. B. erklärt: „Erscheint es aber für die Anwendbarkeit des § 125 RStGB. nicht erforderlich, daß die gesamte zusammengerottete Menschenmenge sich an den von Einzelnen ausgeübten Gewalttätigkeiten beteiligt haben muß, so sind, wenn es überhaupt hiezu gekommen ist, die übrigen Personen schon wegen ihrer bloßen Beteiligung an der Zusammenrottung zu bestrafen und es kann nach dieser Richtung nicht von entscheidender Bedeutung sein, wie lange sie sich in der Menge befunden haben, insbesondere nicht, ob sie gerade in dem Augenblick an der Zusammenrottung teilgenommen haben, als zu Gewalttätigkeiten übergegangen wurde. Denn die Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt nicht erst dann vor, wenn es hierzu kommt, sie ist schon in dem Augenblick gegeben, in welchem die Menschenmenge sich zusammenrottet in dem Bewußtsein, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde oder kommen könne etc.“ (Anm. RG. Bd. 36, S. 174).

Nach dem Entwurf aber kann nur bestraft werden: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begeht.“ Daraus geht ganz eindeutig hervor, daß Teilnehmer am Landfriedensbruch einzig und allein derjenige ist, der zur Zeit der Begehung der Gewalttätigkeiten sich in der Menge befindet. Gegenüber der Anschauung des RG. stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt: „daß die Strafe des Teilnehmers gerade deshalb und nur deshalb geboten ist, weil er durch seine Anwesenheit in der Zusammenrottung bei den Gewalttätigkeiten diese mindestens mittelbar gefördert hat.“

Wie bereits oben bei der Teilnahme am Landfriedensbruch ausgeführt, hat das RG. in dieser Frage den Bogen erheblich überspannt. Nach dieser weiten Auslegung des Begriffs der Teilnehmer würde der Kreis derjenigen, die nach § 125 Abs. I bestraft werden können, erheblich erweitert werden. Aus diesem Grunde komme ich zur Ablehnung der reichsgerichtlichen Theorie, da sie meiner Ansicht nach viel zu weit ist. (Anm. Vorentwurf 1909 S. 488, Goldschmidt in: Reform Bd. II S. 79).

Eine Begriffsbestimmung der „Menschenmenge“ und der „vereinten Kräfte“, die sehr erforderlich wäre, bringt der Vorentwurf nicht. Die Zusammenrottung muß eine „öffentliche“ sein, ebenso wie im geltenden Rechte. Unter „öffentlich“ versteht er die ungehinderte Beteiligungsmög-

lichkeit durch dritte, zahlenmäßig und individuell nicht bestimmte Personen.

Eine Veränderung hat der Vorentwurf bezüglich der ausgesprochenen Strafe im Abs. I gebracht. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die Mindeststrafe einen Monat betragen.

v. Hippel will im Gegensatz dazu überhaupt kein Minimum aufgestellt wissen, sondern es soll das Mindestmaß der betreffenden Freiheitsstrafe Platz greifen. (Anm. v. Hippel, Bd. II S. 27). Gegen diesen Vorschlag wendet sich der Vorentwurf (Anm. Begründung zu § 133) und er glaubt, daß es nicht angebracht ist, auf das von v. Hippel angegebene Mindestmaß herabzugehen, was bei der objektiven Gefährlichkeit einer solchen Zusammenrottung nicht angezeigt ist. Außerdem ist bei solchen Ansammlungen immer die Gefahr vorhanden, daß die Menschenmenge sich zu gefährlichen Taten fortreißen läßt, sobald sie einmal durch ihr eigenes Tun angestachelt und aufgereizt ist. Meine Auffassung ist, wie oben erwähnt, daß man an dem Strafminimum von drei Monaten festhalten soll und zwar wegen der durch solche Zusammenrottungen verursachten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil es oberste Aufgabe des Staates ist, sein und seiner Untertanen Eigentum zu schützen.

„Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten begangen haben, trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren." Den Begriff der Rädelsführer behält der Vorentwurf weiterhin bei. Er gibt aber ebensowenig wie § 125 eine genaue Definition.

Ebenso fallen unter die Strafbestimmungen des Abs. II auch diejenigen, welche Gewalttätigkeiten begangen haben. Dagegen hat er davon Abstand genommen, einzelne Arten von Gewalttätigkeiten gegen Sachen, wie sie § 125 Abs. II erwähnt, aufzuzählen. Der Passus, „diejenigen, welche Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben," ist fallen gelassen. Demnach sollte nach der Formulierung des Abs. II nicht mehr das Erfordernis aufgestellt sein, daß Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört werden müssen, sondern es würde auch bereits eine einfache Sachbeschädigung genügen, um gegen den Täter vorgehen zu können. In der Begründung zu § 133 heißt es: „Damit wird allerdings auch die bloße Beschädigung von Sachen einbezogen. Aber einerseits ist die Grenze zwischen Beschä-

digung und Zerstörung nicht immer klar zu ziehen, anderseits kann die Beschädigung, etwa weil viele oder wertvolle Sachen betroffen sind, im Einzelnfalle schwerer wiegend und strafwürdiger sein, als das Zerstören einer einzigen Sache von geringerem Werte. Und jedenfalls hat derjenige, welcher sich über die bloße Teilnahme an einer Menschenmenge hinaus an einem mit vereinten Kräften begangenen Gewaltakt beteiligt hat, dadurch die erhöhte Gefährlichkeit und somit auch die größere Strafbarkeit seiner Handlungsweise dargetan."

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Zerstörung von Sachen unter Umständen bedeutend weniger Schaden anrichten kann als eine bloße Sachbeschädigung, möchte ich mich auch der Ansicht anschließen, daß es besser ist, man läßt eine Aufzählung der Gewalttätigkeiten fallen und bestraft diejenigen, welche eine Sache bloß beschädigt haben, ebenfalls nach Abs. II. Ist nun die Sachbeschädigung nur eine geringe, dann besteht ja die Möglichkeit, dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen.

§ 133 lautet weiterhin: „Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig oder sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten."

Diese Formulierung ist meiner Ansicht nach unglücklich und ich glaube, daß man den Passus „Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig" neben den mildernden Umständen ruhig hätte fallen lassen können. Meiner Ansicht nach wird jeder Richter einem Rottierer, der sich nur einer unbedeutenden Sachbeschädigung schuldig gemacht hat, jederzeit mildernde Umstände zubilligen. Demnach könnte die Stelle „Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig" ruhig fallen, da sie sich fast mit der Möglichkeit mildernder Umstände deckt. Außerdem ist „geringfügig" ein sehr schwankender Begriff, durch welchen nur neue Streitfragen heraufbeschworen würden.

Die Höchststrafe nach Abs. II ist eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren. Die Gründe für die Herabsetzung der Zuchthausstrafe von zehn Jahren auf fünf Jahre sind diejenigen, daß es manchmal verhältnismäßig leichte Fälle des Landfriedensbruchs gibt, was namentlich dann zutrifft, wenn die ausgeführten Gewalttätigkeiten nur unerheblich waren. Meine Ansicht ist jedoch die, daß die bestehende Höchststrafe von zehn Jahren beibehalten werden soll. Denn wenn es einige Leute fertig bringen, daß sie sich

anläßlich einer Demonstration vor einem Rathaus ansammelten, die Fenster einwarfen, Akten und Möbel auf die Straße schleuderten und dann damit ein Feuer anmachten, ferner, wenn sie sogar soweit gingen, daß sie das Rathaus in Brand steckten, der Feuerwehr, die zum Löschen heranrückte, die Schläuche durchschnitten und sogar versuchten, einzelne Feuerwehrleute in das vor dem Rathaus lohende Feuer zu werfen, wobei einer ganz erhebliche Brandwunden davontrug, dann ist meiner Ueberzeugung nach eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus für einen Rädelsführer oder einen, der bei allen Gewalttätigkeiten vorne daran war, entschieden zu wenig.

Die schwere Heimsuchung des § 124 ist im Vorentwurf weggefallen, da sie entbehrlich ist. Die Begründung zum Vorentwurf steht auf folgendem Standpunkt: „Wenn die zu Gewalttätigkeiten bereite Menschenmenge bis zur Verübung eines Hausfriedensbruchs vorschreitet, so wird sie in der Regel auch Gewaltakte begehen. Dann fällt die Tat unter § 133 (den bisherigen § 125 RStGB.). Werden aber im Zusammenhang mit dem Hausfriedensbruch Gewalttätigkeiten ausnahmsweise nicht begangen, dann genügt die Strafe des Hausfriedensbruchs (§ 242 des Entwurfs), die im Höchstmaß auf ein Jahr Gefängnis festgesetzt ist. Denn dann ist dargetan, daß die Zusammenrottung in diesem Falle nicht besonders gefährlich gewirkt hat, so daß sich eine Sonderbestrafung erübrigt." (Anm. Begründung zum Vorentwurf S. 489).

2. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1911.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch war hauptsächlich das Werk von praktischen Juristen und war dazu bestimmt, von Theoretikern und Praktikern einer eingehenden Kritik unterzogen zu werden. Die zahlreich zusammenströmenden gutachtlichen Aeußerungen wurden 1911 von den Professoren Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt zu einem Gegenentwurf zusammengefaßt. Gegenüber dem Vorentwurf von 1909 bringt der Gegenentwurf von 1911 keine allzu bedeutenden Neuerungen. Der § 183 hat folgende Fassung erhalten:

„Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft."

„Wer zu der Zusammenrottung aufgefordert oder Gewalttätigkeiten begangen hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

Auffallend ist im Abs. I, daß das Strafminimum von einem Monat Gefängnis fallen gelassen wurde, sodaß die Mindeststrafe jetzt ein Tag Gefängnis sein soll. Diese Strafe ist m. E. entschieden zu gering und daher abzulehnen. Im Uebrigen stimmen aber der Vorentwurf und der Gegenentwurf im Abs. I vollkommen überein.

Hervorzuheben ist an der Fassung des Abs. II zunächst, daß der Begriff „Rädelsführer" fehlt und umschrieben ist mit „wer zu der Zusammenrottung aufgefordert hat." Dieser Ausdruck bedeutet eine entschiedene Einengung gegenüber der bisherigen Formulierung. Eine erschöpfende und unzweideutige Auslegung wurde durch diese Umschreibung ganz bestimmt nicht erreicht.

Weiterhin weicht der Gegenentwurf vom Vorentwurf noch darin ab, daß der Begriff der mildernden Umstände im § 183 gänzlich weggefallen ist. Sonst sind aber keine Aenderungen festzustellen.

3. Der Entwurf der Strafrechtskommission vom Jahre 1913.

Die Strafrechtskommission hat in der Zeit vom 4. April 1911 bis 27. September 1913 getagt. Zunächst führte den Vorsitz Dr. Lukas, Ministerialdirektor im Preußischen Juistizministerium, nach dessen Ausscheiden dann Dr. Kahl, Krofessor der Rechte in Berlin die Leitung übernahm. Das Ergebnis langwieriger Verhandlungen war der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.

Der Landfriedensbruch hat im § 219 folgende Fassung erhalten: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer und jeden, der selbst eine Gewalttätigkeit begangen hat, trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten."

Der Tatbestand des Landfriedensbruchs nach § 133 des Vorentwurfs wurde vom Kommissionsentwurf von 1913 wieder aufgenommen. Insbesondere wurde wieder das Strafminimum von einem Monat Gefängnis eingeführt. Im Abs. II wurde wieder genau wie im Vorentwurf der Begriff

des Rädelsführers angewandt, da man einsah, daß das, was Rädelsführer sagen will, nicht hieb- und stichfest umschrieben werden kann. Vor Allem aber scheint die Kommission zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß die Formulierung im Gegenentwurf „Wer zu der Zusammenrottung aufgefordert hat" eine erhebliche Einengung des Begriffs Rädelsführer bedeutet und sie hat mit Recht wieder den Wortlaut des Vorentwurfs angenommen.

In einem Punkte unterscheidet sich Abs. II des § 219 von dem § 133 Abs. II des Vorentwurfs, indem er die Worte „Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig" weggelassen hat. Wie bereits oben erwähnt, ist dieser Passus neben den mildernden Umständen absolut entbehrlich und fernerhin würde dadurch dem Ermessen des Richters ein allzu großer Spielraum gelassen, was im Interesse einer einheitlichen Strafrechtspflege absolut nicht wünschenswert sein dürfte. Im Gegensatz zum Gegenentwurf hat der Kommissionsentwurf die mildernden Umstände wieder aufgegriffen und sich damit an den Vorentwurf gehalten.

4. Der Entwurf vom Jahre 1919.

Eine ungeheuer wichtige Neuerung hat der Entwurf vom Jahre 1919 gebracht, indem er die Delikte des Landfriedensbruchs und Aufruhrs zu einem Paragraphen zusammenfaßte. Der neu geschaffene § 209 enthält demnach die §§ 125 (Landfriedensbruch), § 115 (Aufruhr) und § 116 Abs. II (Auflauf) des geltenden Strafrechts.

Zunächst ist es nun erforderlich, den Wortlaut des § 115 und § 116 zu kennen. § 115 RStGB. lautet: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113, 114 bezw. Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Die §§ 113 und 114, welche die im § 115 zitierten Handlungen enthalten, lauten:

§ 113: „Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen von Ver-

waltungsbehörden oder von Urteilen oder Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird."

Unter die Strafbestimmungen des § 115 fallen auch die Handlungen nach § 114, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe ein."

Neben dem § 115 ist auch noch § 116 Abs. II in den Tatbestand des § 209 hereinbezogen worden. „Ist bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein."

Der neu geschaffene § 209 des Entwurfs von 1919 hat jetzt folgende Fassung:

„Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht (§§ 184—186) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Wer sich selbst eines Widerstands gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttat schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib und

Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat." (§ 17).

§ 209 bezieht sich hier auf die §§ 184 bis 186 des Entwurfs.

§ 184 lautet: „Wer eine Behörde oder einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt, oder an einer rechtmäßigen Amts- oder Diensthandlung hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Beamten oder Mannschaften der bewaffneten Macht während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes oder Dienstes tätlich angreift."

§ 185 sieht eine geringere Strafe vor für den Fall, daß sich jemand über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung irrt und gewährleistet völlige Straffreiheit, falls dieser Irrtum unverschuldet ist.

§ 186 endlich lautet: „Im Sinne der §§ 184, 185 steht einem Beamten gleich, wer zur Unterstützung bei einer Amtshandlung berufen ist.

Den Mannschaften der bewaffneten Macht stehen gleich Mannschaften einer Wehr, die obrigkeitlich bestellt ist um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Ausländische Beamte stehen deutschen Beamten gleich, soweit sie im Einvernehmen mit der zuständigen deutschen Behörde oder soweit sie im Auslande zum Schutze deutscher Rechtsgüter tätig werden."

Betrachtet man nun den § 209 des Entwurfs von 1919, dann ergeben sich sofort Bedenken, ob die Vereinigung des Landfriedensbruchs und Aufruhrs zu einem Paragraphen auch zweckmäßig ist. Nach der Auffassung der Denkschrift zum Entwurf von 1919 (§ 209), ist eine solche Zusammenlegung der beiden Delikte zu einem Tatbestand sehr begrüßenswert, da die beiden Tatbestände sich in sehr vielen Fällen decken, da es sich in den beiden Fällen um eine zusammengerottete Menschenmenge handelt. Außerdem kommt es sehr oft vor, daß der Landfriedensbruch und Aufruhr des geltenden Rechts vielfach in ihrer Anwendung in einander übergehen.

Gegen diese Auffassung ist jedoch einzuwenden: Wenn die beiden Tatbestände sich auch in vielen Fällen decken, so bestehen doch mehrere ganz erhebliche Unterschiede.

1. So verlangt der Landfriedensbruch eine zusammengerottete Menschenmenge, während im Aufruhr nur eine Zusammenrottung gefordert wird.

2. besteht ein Unterschied bezüglich des angegriffenen Objekts. Während sich der Landfriedensbruch gegen Privatpersonen und Sachen richtet, wenden sich beim Aufruhr die Angriffe gegen eine Behörde oder einen Beamten.

3. weiterhin ist zur Bestrafung wegen Landfriedensbruchs erforderlich, daß Gewalttätigkeiten begangen worden sind, während es beim Aufruhr ausreichend ist, wenn eine Drohung mit Gewalt oder eine Nötigung eines Beamten vorliegt.

4. besteht endlich auch noch ein erheblicher Unterschied bezüglich der angedrohten Strafen. So beträgt die Mindeststrafe für die Teilnahme am Landfriedensbruch drei Monate, diejenige für die Teilnahme am Aufruhr dagegen sechs Monate Gefängnis.

Mit Rücksicht auf die teilweise erheblichen Unterschiede der beiden genannten Delikte komme ich zu der Ueberzeugung, daß eine Zusammenfassung unter eine Gesetzesbestimmung unvorteilhaft ist. Insbesondere ist eine gleiche Bestrafung der Aufrührer und Landfriedensbrecher abzulehnen. Wenn sich auch beide Delikte gegen den Bestand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wenden, so besteht doch beim Aufruhr die Gefahr hauptsächlich in der Auflehnung gegen die Autorität des Staates. Schutzobjekt des Landfriedensbruchs ist dagegen die Sicherheit des Eigentums und das ungestörte friedliche Zusammenleben der Volksgenossen untereinander.

Dieser Gedanke prägt sich auch in den Strafbestimmungen des geltenden Rechts aus und es ist mit Recht die Strafe des Teilnehmers am Aufruhr wesentlich höher als die für den Landfriedensbruch. Zweifelsohne sind die Interessen des Staates erheblich anders zu werten, als die einer einzelnen Persönlichkeit. Es stehen sich also ein Gesamtinteresse und das Interesse eines Einzelnen gegenüber. Daß nun das Gesamtinteresse in weit größerem Maße schutzbedürftig ist als das Einzelninteresse, ist selbstverständlich. Ein Versuch, die beiden Delikte in einem Tatbestand zusammenzufassen, ist daher m. E. unglücklich. Vorteilhaft an dieser Zusammenfassung ist jedoch nur der eine Umstand, daß dem Streit über die Konkurrenz von Landfriedensbruch und Aufruhr der Boden entzogen ist, da ja nur mehr ein Delikt gegeben ist.

Ein Nachteil in dem Entwurf von 1919 ist weiterhin, ebenso wie in den früheren Entwürfen, das Fehlen einer genauen Definition des so stark bestrittenen Begriffs „Zusammenrottung einer Menschenmenge." Auch die Denkschrift zu dem Entwurf läßt diesen Punkt unberührt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtspflege wäre jedoch eine genaue Begriffsbestimmung sehr begrüßenswert.

Bezüglich der Formel „Menschen oder Sachen" gilt, wie bereits oben ausgeführt, daß der Angriff sich notwendig gegen eine Mehrzahl von Personen oder Sachen richten muß, sondern daß es bereits genügt, wenn nur eine Person oder eine Sache angegriffen wird.

Der Entwurf schlägt auch den ganz allgemeinen Ausdruck „Menschen" vor, der mit Rücksicht auf die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts gegenüber dem geltenden Recht eine Verbesserung bedeutet.

Nicht ganz zutreffend und richtig ist die Bezeichnung der in den §§ 184 bis 186 aufgeführten Handlungen mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt." Wenn jemand eine Behörde oder einen Beamten zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt, dann macht er sich doch keines Widerstands schuldig. Unter Widerstand versteht man begrifflich ein sich Stemmen gegen eine Person oder Sache. Wer einen Beamten zu einer Amtshandlung nötigt, der stemmt sich doch nicht gegen diesen, sondern er ist im Gegenteil sehr aggressiv und versucht ihn sich gefügig zu machen. Richtiger wäre daher die Formulierung: „Wer sich eines Angriffs oder eines Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig macht." (Anm. Vergl. Berghaus Mimke S. 95).

Im Gegensatz zu den früheren Entwürfen und zu geltenden Recht schlägt der Entwurf vom Jahre 1919 an Stelle von „Gewalttätigkeiten" den Ausdruck „Gewalttat" vor. Gewalttätigkeiten und Gewalttat sind nicht identisch, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Der Begriff der Gewalttätigkeit ist ein weitergehender als der der Gewalt.

Die Gewalttat setzt immer und unbedingt die Verwirklichung eines beabsichtigten Erfolges voraus, die bei der Gewalttätigkeit nicht verlangt ist. So liegt z. B. Gewalttätigkeit vor, wenn jemand gegen seinen Gegner einen Stein schleudert und sein Ziel verfehlt. Dagegen wäre in einem solchen Falle eine Gewalttat nicht gegeben. Die Hereinziehung des neuen Ausdrucks „Gewalttat" ist m. E. bedenklich, da er zunächst gegenüber den „Gewalttätigkeiten" eine Einengung bedeutet, fernerhin auch aus dem

Gesichspunkte, weil der Begriff der Gewalttätigkeiten bereits in verschiedenen Entscheidungen des RG. und auch von der Theorie vielfach definiert worden ist. Aus diesen Erwägungen heraus komme ich zu der Auffassung, daß der Begriff „Gewalttätigkeiten" beizubehalten ist.

In dem Entwurf von 1919 ist auch die große Streitfrage, bezüglich des Zeitpunktes der Teilnahme gelöst worden. Im Gegensatz zur Auffassung des RG. kann als Landfriedensbrecher nur mehr derjenige bestraft werden, der sich zur Zeit der Begehung der bezeichneten Handlungen in der zusammengerotteten Menschenmenge befunden hat.

Der Begriff „Rädelsführer" ist im Gegensatz zum Gegenentwurf von 1911 und dem Kommissionsentwurf von 1913 beibehalten worden.

Eine erhebliche Aenderung ist bezüglich der angedrohten Strafen festzustellen. Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat. Während die Strafen nach Abs. II sehr hoch sind, sind diejenigen nach Abs. I sehr niedrig. Eine ganz erhebliche Kluft hat sich hier aufgetan. Die Strafe nach Abs. I ist, wie auch in den früheren Entwürfen zu niedrig und sie muß hinaufgesetzt werden namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, in denen infolge antinationaler Strömungen für Landfriedensbrüche der Boden geradezu geebnet ist.

5. Der amtliche Entwurf vom Jahre 1925.

An den Entwurf von 1919 schließt sich in der Entwicklung der amtliche Entwurf von 1925 an. Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1919 wurde mit einer Denkschrift vom Jahre 1920 versehen. Zweck dieser Veröffentlichung war wiederum die Heranziehung der Oeffentlichkeit zur Ausübung ihrer Kritik. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, daß die Veröffentlichung des Entwurfs in Oesterreich sehr großes Interesse erregte. Oesterreich war nämlich ebenfalls zu dieser Zeit bestrebt, sich ein neues Strafgesetzbuch zu schaffen, da das geltende Recht den so gewaltig veränderten Verhältnisse des Landes nicht mehr entsprach, und es wurde der Versuch gemacht, den deutschen Entwurf zur Grundlage eines neuen österreichischen

Strafgesetzbuches zu machen. „Ein österreichischer Gegenentwurf wurde dem deutschen Entwurf zur Seite gestellt und so wurde eine feste Unterlage für eine gemeinsame Arbeit Deutschlands und Oesterreichs auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung geschaffen." (Anm. Begründung S. 3).

Im Anschluß daran entstand aus der Vereinigung der deutschen und österreichischen Arbeit ein Entwurf, der im Herbst 1922 vom Reichsjustizminister Dr. Radbruch der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Infolge der politischen Wirren, von denen in jenen Tagen Deutschland heimgesucht wurde und weil, außerdem dringende Arbeiten sich häuften, konnte sich die Reichsregierung nicht mit dieser Frage befassen und es wurde erst im Herbst 1924 die Beratung des Entwurfs begonnen. Diesem Entwurf stimmte die Reichsregierung im Großen und Ganzen am 12. November 1924 zu. Er wurde im Gegensatz zu dem durch Dr. Radbruch vorgelegten Entwurf wieder veröffentlicht und dadurch die Allgemeinheit zur Kritik herangezogen.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 161. „Wer sich an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 141) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in eine schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat."

Der zitierte § 141 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) lautet:

„Wer eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt oder an einer Amts- oder Diensthandlung hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Amtsträger oder Soldaten während der Ausübung des Amtes oder Dienstes tätlich angreift.

Die Hinderung an einer Amts- oder Diensthandlung und der tätliche Angriff sind nur strafbar, wenn die Amts- oder Diensthandlung rechtmäßig war."

Was bei der Betrachtung des Landfriedensbruchs auch hier zunächst wieder auffällt, ist die Zusammenfassung des Landfriedensbruches und des Aufruhrs in eine Gesetzesbestimmung. In dieser Richtung folgt der allgemeine Entwurf von 1925 dem Entwurf von 1919. Die Gründe für die Zusammenziehung der beiden Delikte in einem Paragraphen sind die gleichen wie diejenigen, welche sechs Jahre früher bereits für diesen Standpunkt geltend gemacht wurden, und zwar ist nach der Begründung zum Entwurf von 1925 eine Vereinigung aus dem Grunde zweckmäßig, weil sich die Tatbestände des Landfriedensbruchs und Aufruhrs in wesentlichen Merkmalen decken.

Wenn die Möglichkeit, daß beide Delikte unter bestimmten Voraussetzungen in einander übergehen, auch nicht abzustreiten ist, so weisen beide Gesetzesbestimmungen, wie bereits dargelegt, zum Teil auch ganz erhebliche Verschiedenheiten auf. Insbesondere richten sich die Angriffshandlungen beim Aufruhr gegen die Autorität des Staates. Die Strafbestimmung des Landfriedensbruchs soll dagegen den Schutz des Einzelindividuums bezwecken. Die Vereinigung der beiden Tatbestände ist daher abzulehnen.

Nicht nur durch die Zusammenfassung zweier Delikte unter einen Paragraphen, sondern auch in vielen andern Punkten hat sich der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 an den Entwurf von 1919 angeschlossen und diesen sogar zur Grundlage seiner Arbeit gemacht.

Durch den Relativsatz: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet", ist dargelegt, daß Teilnehmer am Landfriedensbruch nur derjenige ist, welcher sich zur Zeit der Begehung der Gewalttätigkeiten in der zusammengerotteten Menschenmenge befindet.

Ebenso wie die früheren Entwürfe hält der Entwurf von 1925 an dem Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung und der Menschenmenge fest, unterläßt es aber eine genaue Definition dieser Begriffe zu geben. Auch an dem Erfordernis, daß der Widerstand mit vereinten Kräften geleistet werden muß, wird festgehalten.

Dem Beispiele des Entwurfs von 1919 folgend, ist auch hier statt „Gewalttätigkeiten" der Ausdruck „Gewalttaten"

gebraucht, ein Vorschlag, der jedoch, wie bereits dargelegt, nicht zu billigen ist.

Anschließend an den Entwurf von 1919 gebraucht der Entwurf von 1925 das Wort „Menschen" anstelle der „Personen" in den früheren Entwürfen und dem geltenden Recht. Der ganz allgemeine Ausdruck Menschen ist der Fassung im geltenden RStGB. vorzuziehen. Daß auch hier wieder der Plural „Menschen oder Sachen" angewandt wurde, ist vollkommen belanglos.

Auch an dem Begriff „Rädelsführer" wurde festgehalten. Nach den Vorschlägen der früheren Entwürfe und nach der Bestimmung des § 125 RStGB. wurden diejenigen schwerer bestraft, die Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen haben. Der Entwurf von 1925 hat in dieser Beziehung eine Neuregelung geschaffen, und es werden wegen Landfriedensbruchs bestraft:

1. wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet;

2. die Rädelsführer, und zwar mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und

3. ebenfalls mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat. Diesen schweren Sachschaden muß der Täter entweder vorsätzlich oder wenigstens fahrlässig herbeigeführt haben.

Der Grund für die Abweichung vom geltenden Recht, wonach künftig derjenige, welcher Gewalttätigkeiten begangen oder Widerstand geleistet hat, nicht mehr besonders bestraft wird, ist wie folgt, dargelegt: „Der Umstand, daß der Täter selbst sich eines Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht hat, bildet regelmäßig nur einen Strafzumessungsgrund innerhalb des ordentlichen Strafrahmens" (Anm. Begründung zu § 161 S. 82). Da aber § 161 Abs. I kein Strafminimum festsetzt, bewegt sich der Strafrahmen zwischen einem Tag und fünf Jahren Gefängnis."

Bezüglich der ausgesprochenen Strafen ist dann noch Folgendes zu sagen: Wenn schon die in den früheren Entwürfen angedrohte Mindeststrafe von einem Tag Gefängnis wegen der Gefahr für die Sicherheit und das Eigentum der Mitbürger zu gering ist, dann ist doch die Mindeststrafe von einem Tag Gefängnis ganz besonders zu milde, wenn sich der Angriff nicht gegen ein einzelnes Individuum, sondern

gegen die Autorität des Staates richtet. Je nach der Auffassung eines Richters über den Wert der staatlichen Hoheit würde daher die ausgesprochene Strafe unter Umständen ganz erheblichen Schwankungen unterliegen. Mein Vorschlag wäre daher eine Mindestgefängnisstrafe von drei Monaten.

6. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1927.

Den Schlußstein in der Entwicklung des Landfriedensbruchs bildet bis heute der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1927. § 172 dieses Entwurfs lautet:

„Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 149), oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet hat."

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt hat nach § 149 folgende Formulierung: „Wer eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Amts- oder Diensthandlung nötigt oder an einer Amts- oder Diensthandlung hindert, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer einen Amtsträger oder Soldaten während der Ausübung des Amtes oder Dienstes tätlich angreift.

Die Hinderung an einer Amts- oder Diensthandlung und der tätliche Angriff sind nur strafbar, wenn die Amts- oder Diensthandlung rechtmäßig war."

Auch im Entwurf von 1927 ist der Landfriedensbruch und der Aufruhr in eine gesetzliche Bestimmung zusammengezogen. Im Großen und Ganzen hat sich auch sonst der Entwurf von 1927 mit wenigen Ausnahmen an den von 1925 angeschlossen.

Im Entwurf von 1925 heißt es: „Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft . . . wer". Der Entwurf 1927 läßt den Passus „gleich einem Rädelsführer weg und

setzt an dessen Stelle das Wort „ebenso“. Diese Aenderung bedeutet eine Kürzung des Gesetztextes, die zu befürworten ist, da der Sinn des Paragraphen absolut nicht gestört ist.

Noch in einer Beziehung weichen die beiden Entwürfe von einander ab. Während der Entwurf 1925 bestimmt, daß gleich einem Rädelsführer bestraft wird, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat, vermeidet der Entwurf 1927 die Wiederholung zweier gleicher Adjektiva in einem Satz hintereinander und schlägt die Fassung vor: „Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib und Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet hat.“

Abgesehen davon, daß die unschöne Wiederholung wegfällt, entspricht auch der Ausdruck „ernste Gefahr für Leib und Leben“ dem Sprachgebrauch viel mehr, als „schwere Gefahr.“ Außer diesen zwei unerheblichen Verschiedenheiten stimmt der Wortlaut des Entwurfs vom Jahre 1927 vollkommen mit dem von 1925 überein.